

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der **Gemeinde Weiskirchen**



mit den Ortsteilen Konfeld, Rappweiler-Zwalbach, Thailen, Weierweiler  
und Weiskirchen, der Hochwald-Touristik sowie der Eigenbetriebe  
Gemeindewasserwerk, Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen

Hochwald-Touristik

**WEISKIRCHEN**  
\*\*\*\*

57. JAHRGANG

Mittwoch, 22. Mai 2019



NUMMER 21



www.weiskirchen.de

Allen Konfirmanden,  
die am Samstag, 25. Mai 2019,  
das Fest der Konfirmation feiern, übermittle ich  
herzliche Glück- und Segenswünsche der Gemeinde Weiskirchen!

Wolfgang Hübschen, Bürgermeister

## Aufruf zur Wahl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
am Sonntag, 26. Mai 2019, findet die Wahl

- zum Europäischen Parlament
- zur Landrätin/zum Landrat  
Kreis Merzig-Wadern
- zum Kreistag Merzig-Wadern
- zum Gemeinderat und zu den Ortsräten  
statt.

Ich rufe daher alle Wahlberechtigten auf, sich an diesen Wahlen zu beteiligen.  
Mit Ihrer Stimmabgabe nehmen Sie ein verfassungsmäßig garantiertes Recht wahr.  
Die Wahllokale sind von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet.

Wolfgang Hübschen, Gemeindegewahlleiter

**REDAKTIONS-  
SCHLUSS  
VORVERLEGT**

Redaktions- und Anzeigenschluss für die **KW 22** ist wegen **Christi Himmelfahrt** am Freitag, 24. Mai, bereits um 11.00 Uhr im Rathaus!  
Redaktions- und Anzeigenschluss für **KW 24** ist wegen **Pfingsten** am Freitag, 7. Juni, bereits um 11.00 Uhr im Rathaus!



# VERANSTALTUNGSHINWEISE



Raz e. V.

Papa-Ballett präsentiert

## 1. Völkerball-Turnier

Rappweiler-Zwalbach

Samstag, 25. Mai 2019,  
ab 13.00 Uhr

Nähere Informationen  
im nichtamtlichen Teil  
unter der Rubrik  
„Ortsteil Rappweiler-Zwalbach“

„Gesund und  
Aktiv im besten  
Heilklima  
Deutschlands“  
Hochwald Runners e.V.  
&  
Hochwald-Touristik

### TRAIL RUNS 2019

Samstag,  
25. Mai

13.00 Uhr  
ab Parkplatz  
Waldfreibad  
Weiskirchen



**Ganztagswanderung  
zum Stausee Losheim**  
Samstag, 1. Juni  
Start: 10.00 Uhr  
ab Haus des Gastes



**Kurkonzert**  
mit den Original Schwarzwälder  
Hochwald-Musikanten  
Sonntag, 2. Juni, 10.00 Uhr,  
Saarlandhalle Hochwald-Kliniken

10. **WANDERMARATHON**  
2. Juni 2019 powered by



Anmeldung unter:  
[www.shs-wandermarathon.de](http://www.shs-wandermarathon.de)

Nähere Informationen unter Hochwald-Touristik

## Bereitschaftsdienst



### Ärztlicher Notfalldienst (nur in Notfällen)

**Bereich Wadern/Weiskirchen**

Unter der Rufnummer 116117 ist der diensthabende Arzt zu folgenden Zeiten zu erreichen:

\*montags, dienstags und donnerstags von 18.00 bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages

\*mittwochs und freitags von 13.00 bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxen geöffnet sind, erreichen Sie den diensthabenden Arzt direkt über die Rufnummer der Bereitschaftsdienstpraxis in Losheim, Tel. (01805) 663010\* (Anmeldung erwünscht).

\*Samstags von 8.00 Uhr bis montags, 8.00 Uhr.

\*an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von 8.00 bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

Falls die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis nicht bekannt ist, kann auch zu diesen Zeiten über die 116117 ärztliche Hilfe angefordert werden.

Für die HNO-, Augen- und Kinder- und Jugendärzte gelten die gebietsbezogenen Notfalldienste.

\*Der einheitliche Telefontarif bei Nummernvorwahl 01805 beträgt 14 Cent pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, für Anrufe über Mobilfunk max. 0,42 Euro/Min.

### Augenärztlicher Notfalldienst

(nur in Notfällen und nach telef. Vereinbarung)

25./26.05. Dr. Gliem Hans, Saarbrücken, Dudweilerstraße 2, Tel. (0681) 33547

30.05. Dr. Schmitt Ralf, Saarbrücken, Europaallee 15, Tel. (0681) 97039444

### Kinderärztlicher Notfalldienst

(nur in dringenden Fällen)

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche im EG der Marienhausklinik Saarlouis, Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis, Tel. (06831) 1257883

**Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!**

### Zahnärztlicher Notfalldienst

[www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de)

(nur in dringenden Fällen und nach telef. Vereinbarung)

25./26.05. Dr. Miethlau J., Losheim am See, Tel. (06872) 7700

### Hals-, Nasen- und Ohrenarzt-Notfalldienst

25./26./30.05.: In Notfällen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117.

### Tierärztlicher Notfalldienst

[www.tierarzt-saar.de](http://www.tierarzt-saar.de)

(nur nach telef. Vereinbarung, falls Haustierarzt nicht erreichbar)

25./26.05. Tierärzte Weyand-Regge/Dausend, Weiskirchen, Zum Spießkopf 2, Tel. (06874) 7198

30.05. Tierärztin Puslat, Merzig, Herrenwies 4, Tel. (06861) 937600

### Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken

Es ist eine tageweise Änderung des Notdienstes eingetreten und wechselt jeweils morgens ab 8.00 Uhr.

Alle aktuellen Apothekennotdienste unter kostenloser Notdienst-hotline: (0800) 0022833

Den Notdienst vom 23.05. bis 30.05.2019 übernehmen:

23.05. St.-Michael-Apotheke, Schmelz-Hüttersdorf, Berliner Straße 4, Tel. (06887) 2441

Rathaus-Apotheke, Merzig, Poststraße 19, Tel. (06861) 2582

24.05. Markt-Apotheke, Losheim am See, Saarbrücker Straße 8, Tel. (06872) 90060

25.05. Apotheke im Globus Losheim, Losheim am See, Haagstraße 60, Tel. (06872) 92260

26.05. Apotheke Am Rathausplatz, Schmelz, Rathausplatz 2, Tel. (06887) 7071

27.05. Apotheke Am Kleinen Markt, Wadern, An der Kirche 1, Tel. (06871) 90130

28.05. Rosen-Apotheke, Schmelz, Trierer Straße 11, Tel. (06887) 92777

Fellenberg-Apotheke, Merzig, Torstraße 28, Tel. (06861) 793232

29.05. Fuchs-Apotheke, Merzig, Bahnhofstraße 27, Tel. (06861) 73111

30.05. Hubertus-Apotheke, Merzig-Brottdorf, Hausbacher Straße 48a, Tel. (06861) 89393

## Saarländische Arztpraxen und Bereitschaftsdienstpraxen an Brückentagen geöffnet

Auch an den „Brückentagen“ am Freitag, 31. Mai und Freitag, 21. Juni 2019, sind die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wie gewohnt für ihre Patienten da.

Ob Ihre Arztpraxis am Brückentag geöffnet hat, ist durch entsprechende Praxisaushänge zu erkennen. Sollte diese Praxis geschlossen haben, weisen entsprechende Praxishinweise oder Bandansagen am Telefon auf die vertretende Arztpraxis hin.

An Brückentagen haben zusätzlich die Bereitschaftsdienstpraxen geöffnet, die die Versorgung der Bevölkerung für **unvorhergesehene ambulante Notfälle** unterstützen, wenn der Hausarzt/der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist.

Von **Donnerstag, 30.05., 8.00 Uhr, bis Montag, 03.06.2019, 8.00 Uhr**, erreichen die Patienten durchgehend unter den bekannten Rufnum-

mern die jeweils zuständigen Bereitschaftsdienstpraxen (BDP) für unvorhergesehene ambulante Notfälle, falls der Hausarzt/behandelnde Arzt nicht erreichbar ist.

Sollte die Nummer der zuständigen Bereitschaftsdienstpraxis nicht bekannt sein, kann Hilfe zu den o. g. Zeiten auch über die einheitliche Rufnummer **116117** angefordert werden.

Die Brückentageregelung gilt auch für die Bereitschaftsdienstpraxen für Kinder- und Jugendliche (BDP-KJ).

Für ambulante Notfälle im Bereich der augenärztlichen und HNO-ärztlichen Fachgruppen steht ein eigener Bereitschaftsdienst zur Verfügung. Den diensthabenden HNO-Arzt können Sie ebenfalls über die 116117 erreichen, der diensthabende Augenarzt ist der Tagespresse zu entnehmen.

**Bei Lebensgefahr** rufen Sie bitte direkt den **Notarzt** über die **Retungsleitstelle 112**.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Neues aus dem Rathaus!

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Sonntag, 26. Mai 2019, finden Wahlen zum Europäischen Parlament, zum/zur Landrat/Landrätin, zum Kreistag Merzig-Wadern, zum Gemeinderat und zum Ortsrat statt. Darüber hinaus werden in vielen saarländischen Kommunen auch Wahlen zum/zur Bürgermeister/in durchgeführt. Deshalb ist der 26. Mai ein sogenannter Super-Wahlsonntag.

Artikel 20, Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verweist auf die Grundbedingungen des demokratischen Verfassungsstaates: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Deutschland ist eine Demokratie und Demokratie heißt Herrschaft des Volkes.

Jede Stimme zählt, auch Ihre! Deshalb mein Appell an Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, zeigen Sie Verantwortung - gehen Sie zur Wahl und nehmen Sie mit Ihrer Stimme Einfluss auf die künftige Politik in Europa, des Landkreises Merzig-Wadern und stärken Sie vor allem den ehrenamtlichen Kandidaten/innen im neuen Kreistag, unserem neuen Gemeinderat sowie in unseren neuen Ortsräten durch Ihre Stimme den Rücken.

#### Erster Spatenstich zur Errichtung des Vollsortiment-Marktes „Rewe“ auf der Gemarkung Oberthailen



Von links: Uwe Rixecker, Geschäftsführer Rix-Bau, Markus Meyer, Expansionsmanager Rewe, Clemens Dahlem, Investor und Projektentwickler DAC Immobilien, Daniela Schlegel-Friedrich, Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern, Helma Kuhn-Theis, Mitglied des Saarländischen Landtages, Wolfgang Hübschen, Bürgermeister, Marc Adams, zukünftiger Leiter des Rewe-Marktes, Franz-Josef Reiner

Foto: Erich Brücker



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der vergangenen Woche konnte ich gemeinsam mit o. a. Personen den ersten Spatenstich zur Errichtung des Vollsortiment-Marktes „Rewe“ auf der Gemarkung Oberthailen vornehmen.

Auf einer Gesamtfläche von über 1750 m<sup>2</sup> und einer Verkaufsfläche von 1400 m<sup>2</sup> sowie 100 Parkplätzen entsteht auf der Gemarkung Oberthailen mit dem neuen Rewe-Markt, „dem Markt im Hochwald“, dessen Bausumme mit rd. 5 Millionen Euro veranschlagt wird, ein Lebensmittelmarkt mit einem breiten Sortiment an Nahrungs- und Genussmittel, Ge- und Verbrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs, der darüber hinaus eine freundliche Einkaufsatmosphäre bietet.

Ebenfalls wird man in die neuen Räumlichkeiten des Verbrauchermarktes eine Metzgerei sowie eine Bäckerei integrieren.

Mit der Errichtung des neuen Rewe-Marktes werden zukünftig insgesamt 35 neue Arbeitsplätze geschaffen, davon 25 Vollzeitplätze.

Der neue Vollsortiment-Markt wird in diesem Sinne für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Weiskirchen richtungsweisende Akzente setzen. Er wird sowohl die Attraktivität der Gemeinde weiter erhöhen, als auch die Position der Gemeinde gegenüber konkurrierenden Standorten stärken. Vor allem wird er aber auch dazu beitragen, die Eigenständigkeit der Kur- und Tourismusgemeinde Weiskirchen langfristig zu erhalten.

Eine ortsnahe Daseinsvorsorge mit Gütern des täglichen Bedarfs ist gerade auch für ältere Menschen, die nicht mehr so mobil sind, eine große Hilfe und bedeutet eine beträchtliche Aufwertung und eine Verbesserung der Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde.

Die Gemeinde Weiskirchen kann hiervon nur profitieren und deshalb gilt mein Dank an dieser Stelle zuerst einmal meinem Vorgänger, Werner Hero, der bereits im Vorfeld die Weichen zur Ansiedlung eines Verbraucher-Marktes in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Vertretern gestellt hat.

Ebenso gilt mein Dank den Investoren und Projektgebern, Herren Dahlem und Reiner, dieselben die Gemeinde mit dem Projekt „Ansiedlung eines Vollsortiment-Marktes“ beauftragte. Besagte Herren betreuen dieses Projekt von Beginn an und stellen gleichzeitig die Kontakte mit dem Lebensmittelkonzern „REWE“ her.

Dem Minister für Inneres, Bauen und Sport, Herrn Klaus Bouillon sowie unserer Landtagsabgeordneten, Frau Helma Kuhn-Theis, die sich beide persönlich für eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens eingesetzt haben, gilt mein besonderer Dank!

Meinen Kollegen der Verwaltung, hier insbesondere Herrn Bauamtsleiter Klaus Barth, als auch den Genehmigungsbehörden, durch dessen gute Zusammenarbeit die schnelle Verwirklichung des Projektes realisiert werden konnte.

Unserem Gemeinde- bzw. Ortsrat, der den Vorschlag der Verwaltung zur Ansiedlung eines Rewe-Marktes hier in Thailen einvernehmlich mitgetragen hat.

Herrn Rolf Dieter Wendels, auf dessen ehemaligen Grundstück der Rewe-Markt nunmehr errichtet wird.

Und abschließend den Entscheidern bei REWE, die letztendlich den Beschluss gefasst haben, hier an diesem Standort einen Vollsortiment-Markt zu errichten, sowie Herrn Adams, der diesen Markt zukünftig leiten wird.

**Wolfgang Hübschen**  
Bürgermeister

Ihr direkter Draht ins Rathaus • Tel. (06876) 709-111 • E-Mail: [gemeinde@weiskirchen.de](mailto:gemeinde@weiskirchen.de)

## Aus der Gemeinde



### Wahlbekanntmachung

#### zu den Europa- und Kommunalwahlen

- Am 26. Mai 2019 finden
  - in der Bundesrepublik Deutschland  
Wahlen zum Europäischen Parlament und
  - im Landkreis Merzig-Wadern bzw. in der Gemeinde Weiskirchen  
Wahlen zum Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern, zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Merzig-Wadern zum Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen und zu den Ortsräten der Gemeindebezirke Konfeld, Rappweiler-Zwalbach, Thailen, Weierweiler und Weiskirchen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende sechs Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Ortsteil Konfeld
Wahlraum:	Grundschule, Schulstr. 10
Wahlbezirk 2:	Ortsteil Rappweiler-Zwalbach
Wahlraum:	Bürgerhalle, Hochwaldstr. 29
Wahlbezirk 3:	Ortsteil Thailen
Wahlraum:	Bürgerhaus, Hauptstr. 65
Wahlbezirk 4:	Ortsteil Weierweiler
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Zum Ehrenmal 2
Wahlbezirk 5:	Teilbereich des Ortsteiles Weiskirchen
Wahlraum:	Haus des Gastes, Trierer Str. 21
Wahlbezirk 6:	Teilbereich des Ortsteiles Weiskirchen
Wahlraum:	Haus des Gastes, Trierer Str. 21

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.  
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums für die Wahl, zu der sie oder er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar
  - für die EUROPAWAHL  
einen weißen Stimmzettel
  - für die GEMEINDERATSWAHL  
einen gelben Stimmzettel,
  - für die ORTSRATSWAHL  
einen orangefarbenen Stimmzettel,
  - für die KREISTAGSWAHL  
einen grünen Stimmzettel.

Ende Mai wird nunmehr mit den Abrissarbeiten begonnen. Laut Aussage der Projektoren ist mit einer Bauzeit von neun Monaten zu rechnen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
in diesem Zusammenhang bitte ich vor allem die betroffenen Anwohner um ihr Verständnis für die möglichen Unannehmlichkeiten, welche im Zuge der Errichtung des Vollsortimentmarktes entstehen.

Vielen Dank!

- für die Wahl der Landrätin/des Landrates  
einen blauen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl (Ausnahme: Ortsratswahl im Gemeindebezirk Weierweiler) eine Stimme.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Bei der Gemeinderatswahl, der Ortsratswahl - **mit Ausnahme des Ortsteils Weierweiler** - und der Kreistagswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufes der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Für die Wahl des Ortsrates **im Ortsteil Weierweiler** wurde nur ein Wahlvorschlag abgegeben. Demnach wird die Ortsratswahl, anders wie in den übrigen Ortsteilen, als **Mehrheitswahl** durchgeführt.

Folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe bestehen:  
Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert übernehmen; einer Kennzeichnung des Stimmzettels bedarf es nicht.  
Der Wähler kann den Wahlvorschlag teilweise annehmen, indem er einen oder mehrere Bewerber streicht.

Der Wähler kann auch den Wahlvorschlag im Ganzen ablehnen, indem er ihn völlig streicht.

In jedem der drei Fälle kann der Wähler jeweils durch Auführen weiterer zum Ortsrat Weierweiler wählbarer Personen auf der rechten Seite des Stimmzettels insgesamt bis zu 14 wählbare Personen benennen.

Enthält der Stimmzettel mehr als 14 wählbare Personen, so werden die überzähligen Bewerber unberücksichtigt gelassen.

Führt der Wähler eine in dem zugelassenen Wahlvorschlag bereits genannte Person auf oder benennt er eine Person mehrmals, so gilt dies als **eine Stimme** für die betreffende Person.

Führt der Wähler Personen auf, die nicht wählbar sind, so gelten diese Personen als nicht vorgeschlagen.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
  - a) durch Stimmabgabe an der
    1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
    2. Wahl zur Landrätin/zum Landrat in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
    3. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
    4. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
    5. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Wahlumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weiskirchen, 13.05.2019

Der Gemeindegewahlleiter: Wolfgang Hübschen

## Öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses

Am Montag, 27.05.2019, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungs- und Dienstleistungszentrums eine öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses statt.

### Tagesordnung

1. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Landrätin/zum Landrat, zum Kreistag, zum Gemeinderat und zu Ortsräten
2. Verteilung der Gemeinderats- und Ortsratsitze

Der Bürgermeister

als Gemeindegewahlleiter: Wolfgang Hübschen

## Bürgersprechstunde

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, mehr Bürgernähe und das daraus resultierende persönliche Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde ist mir sehr wichtig.

Jeder von uns hat seine persönlichen Vorstellungen, welche Themen er als besonders dringlich ansieht und worauf seiner Meinung nach besonderes Augenmerk gerichtet werden sollte. Deshalb haben Sie die Möglichkeit, jeden ersten Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr in einem persönlichen Gespräch Ihre Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Ihren Unmut mitzuteilen.

Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit meinem Vorzimmer unter der Rufnummer (06876) 709-111 und der Angabe Ihres Anliegens.

Nutzen Sie die Gelegenheit!

**Der nächste Termin: Dienstag, 04. Juni 2019, 17.00 bis 18.00 Uhr**

Wolfgang Hübschen, Bürgermeister

## Nachruf

Am 08. Mai 2019 verstarb im Alter von 66 Jahren

# Herr Reinhard Treitz

wohnhaft in Weiskirchen.

Der Verstorbene war in der Zeit von Juli 2004 bis Juli 2014 Mitglied des Ortsrates des Gemeindebezirks Weiskirchen.

In dieser Zeit setzte sich Herr Treitz stets für das Wohl und die Belange der Bevölkerung ein.

Die Gemeinde Weiskirchen und insbesondere der Ortsteil Weiskirchen nehmen in dankbarem Gedenken Abschied von dem Verstorbenen und werden ihn stets in ehrender Erinnerung behalten.

Für die Gemeinde Weiskirchen      Für den Ortsteil Weiskirchen  
**Wolfgang Hübschen**                      **Ingrid Wilkin**  
Bürgermeister                              Ortsvorsteherin

## Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen informiert Neue Abwasserabgabenordnung und Abwassersatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen:



Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 eine neue Abwasserabgabenordnung sowie eine neue Abwassersatzung beschlossen.

Die neue Abwasserabgabenordnung und die Abwassersatzung werden hiermit gemäß § 12 KSVG öffentlich bekannt gemacht und treten am 23.05.2019 in Kraft.

Der Werkleiter: Wolfgang Hübschen

**Abwasserabgabenordnung der Gemeinde Weiskirchen**  
**Abgabenordnung zur Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung** - Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I. S. 840) und der §§ 1,2,4,5, 6, 7,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (Amtsblatt I. S. 674), sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 16.05.2019 folgende Abgabenordnung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

- (1) Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.  
Diese werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen, einschl. der Regenwasserbehandlungsanlagen und einer angemessenen Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals sowie der Beiträge an den Entsorgungsverband Saar zu 100 % gedeckt sind.
- (2) Die Abwasserabgabe, die unmittelbar vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu entrichten ist, wird ebenfalls in die nach Absatz 1 näher bezeichnete öffentlich-rechtliche Gebühr eingerechnet.
- (3) Der landeseinheitliche Verbandsbeitrag an den Entsorgungsverband Saar (EVS) wird über die Gebühr für das Einleiten von Schmutz- und Regenwasser anteilig abgewälzt.

## § 2 - Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlagen sind:
- Die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen.
  - Die einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind:
- Die Abwassergrundgebühr nach Abs. 1a wird für jeden Monat und jeden Hausanschluss erhoben und wird der Messeinrichtung zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr zugeordnet.
  - Für die Gebühr nach Abs. 1b die Wassermengen, die sich aus den Messungen der Wassermesser des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergeben.
  - Berechnungseinheit ist dabei 1 m<sup>3</sup> des auf ein Grundstück gelangenden bzw. dort gewonnenen Frisch- und Brauchwassers, abzüglich der nachweislich nicht den Abwasseranlagen zugeführten Wassermengen. Hierbei werden berücksichtigt:
    - Für die Wassermenge aus der gemeindlichen Wasserversorgung die der Erhebung der Wasserbezugsgebühr zugrunde gelegte Wassermenge;
    - Für die Wassermenge aus eigenen Gewinnungsanlagen diejenige, die durch die vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen gelieferten und von diesem an vorbestimmter Stelle eingebauten Wassermesser ermittelt worden sind. Die Kosten für die Lieferung, den Einbau und die Unterhaltung dieser Wassermesser sind von dem Gebührenpflichtigen nach tatsächlichem Aufwand zu übernehmen. Für denjenigen Verwaltungsaufwand, der im Zusammenhang mit diesen Messeinrichtungen steht, erhebt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen einen Pauschalbetrag i. H. v. 2,00 Euro/monatlich. Wassermesser müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) ist zu beachten. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen behält sich das Recht vor, defekte Wassermesser zu finanziellen Lasten der Gebührenpflichtigen auszuwechseln, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass diese Wassermesser nicht mehr ordnungsgemäß anzeigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Beauftragten des Abwasserwerkes die Kontrolle dieses Wassermessers zu gewährleisten. Dies, um Zählerstände in Erfahrung zu bringen bzw. diesen Wassermesser auf die Funktionsfähigkeit hin einer Überprüfung zu unterziehen. Zeigen sich derartige Funktionsstörungen am Wassermesser, die eine ordnungsgemäße Ermittlung der geförderten Wassermenge nicht möglich machen, so kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen die geförderte Wassermenge nach den Fördermengen berechnen, die vor und/oder nach der Funktionsstörung des Wassermessers gemessen wurden oder sich bei Ansatz der Pumpenleistung unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Pumpen während der Funktionsstörung errechnen. Wurden die zugeführten Wassermengen, gleich aus welchen Gründen, nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.
    - Bei teilweiser Befreiung vom Benutzungszwang, die von den eingebauten Schmutzwassermessern angezeigten Wassermengen. Soweit Gebührenpflichtigen teilweise Befreiung vom Benutzungszwang eingeräumt wurde, sind die den gemeindlichen Abwasseranlagen tatsächlich zugeleiteten Abwassermengen mittels Einbau von geeigneten Zählerleinrichtungen zu erfassen, die vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu finanziellen Lasten der Gebührenpflichtigen geliefert, eingebaut und unterhalten werden.

Bei Störungen dieser Zähler (Fehlmesung oder Stillstand) wird die den gemeindlichen Abwasseranlagen tatsächlich zugeleitete Schmutzwassermenge auf der Grundlage der Frischwassermenge, die während der Störung der Zählerleinrichtung bezogen bzw. gefördert wurde, nach dem Verhältnis Frischwasser/Schmutzwasser berechnet, dass im Hinblick auf die vor/oder nach der Störung verzeichneten Messergebnisse als wahrscheinlich anzusehen ist.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Lieferung, dem Einbau und der Unterhaltung der Zählerleinrichtung die Bestimmungen unter Punkt 2.1.2.2. dieser Satzung entsprechend.

- Von dem einem Grundstück gemäß den nach § 2 Abs. 2 c i und § 2 Abs. 2 b i. zugeführten Frisch- und Brauchwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Benutzungsgebühr nach Abs. 1b die Wassermenge abgesetzt, die nachweisbar nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen gelangt. Die abzusetzenden Wassermengen sind durch vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu finanziellen Lasten der Gebührenpflichtigen gelieferte, eingebaute und zu unterhaltende Wassermesseinrichtungen nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, ist die der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermenge nach Lage des Einzelfalles zu schätzen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Lieferung, dem Einbau und der Unterhaltung der Messeinrichtung die Bestimmungen unter § 2 Abs. 2c ii. dieser Satzung entsprechend. Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung.
- Für zulässigerweise eigengeförderte Wassermengen, die von landwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich zur Bewässerung ihrer landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke verwendet werden, sind entsprechende Nachweise nach dem vorstehenden Abs. 2d nicht erforderlich.
- Bei der Erstellung von Neubauten wird den Anschlussnehmern für die Verwendung von Bauwasser die Schmutzwassergebühr in einer Menge von pauschal 20 cbm Frischwasser nicht berechnet.

## § 3 - Niederschlagswassergebühren

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren ist die Größe der bebauten und befestigten Fläche des Grundstücks, das direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage entwässert wird.

- Der Gebührenberechnung werden die bebaute Grundstücksfläche sowie die befestigte Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, die in die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt entwässert wird. Berechnungseinheit ist dabei 1 m<sup>2</sup> der bebauten/befestigten Fläche.
- Bebaute Fläche ist auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik die bebaute Grundfläche eines Grundstücks, einschließlich der Dachüberstände. Die befestigte Fläche wird auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regel der Technik wie folgt definiert:
  - Wasserundurchlässig befestigte Flächen:** Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von weniger als 30 % des Bemessungsregens aufweisen. Diese Flächen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage voll berücksichtigt.
  - Teildurchlässig (teilentsiegelte) befestigte Flächen:** Diese Befestigungsarten weisen eine Versickerungsleistung von dauerhaft 30-70 % des Bemessungsregens auf und werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.
  - Wasserdurchlässig befestigte Flächen:** Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine dauerhafte Versickerungsleistung von mehr als 70 % des Bemessungsregens aufweisen. Diese Flächen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

(3) Für die Einteilung der befestigten Flächen in die nach Abs. 2. vorgegebenen 3 Kategorien gelten die nachfolgend genannten Zuordnungskriterien:

- a. **Gebühregruppe I**  
„schwach versiegelt“;  
Versickerung > 70 %,  
Gebührenfaktor 0,0  
(Versickerungsleistung über die gesamte Fläche von dauerhaft > 0,020 l/(s\*m<sup>2</sup>));  
- Gründächer;  
- Porensteine mit nachweislicher Sickerleistung (Ökosteine);  
- Schotterrasen, Kies- und Schotterflächen, wassergebundene Decken, usw., als Befestigung mit ausreichender Durchlässigkeit;  
- Befestigte Flächen mit einem versickerungsfähigen Flächenanteil von mindestens 11 % und bei Einsatz von aufgeweiteten Fugen eine Fugenbreite von mindestens 2 cm;
- b. **Gebühregruppe II**  
„mitteldicht versiegelt“  
Versickerung 30 – 70 %,  
Gebührenfaktor 0,5  
(Versickerungsleistung über die ganze Fläche von dauerhaft > 0,009 l/(s\*m<sup>2</sup>));  
Befestigte Flächen mit einem versickerungsfähigen Flächenanteil von mindestens 5 % und bei Einsatz von aufgeweiteten Fugen eine Fugenbreite von mindestens 1 cm;
- c. **Gebühregruppe III**  
„dicht versiegelt“;  
Versickerung < 30 %,  
Gebührenfaktor 1,0  
(Versickerungsleistung über die gesamte Fläche von dauerhaft < 0,009 l/(s\*m<sup>2</sup>));  
- alle Dächer außer Gründächer;  
- befestigte Flächen mit einem versickerungsfähigen Flächenanteil von < 5 %;  
- befestigte Flächen mit engen Fugen (Fugenbreite < 1 cm);  
- befestigte Flächen mit Fugenverguss oder Sperrschicht;  
- Asphalt- und Betonflächen;
- d. Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1. kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisbar Niederschlagswasser von den befestigten Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dabei muss auf die Belange des Nachbarrechts Rücksicht genommen werden.  
Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich der bebauten Fläche neben einer graphischen Darstellung der Niederschlagswasserableitung auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung, Versiegelung oder sonstigen Ableitung in den Untergrund gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik enthalten.  
Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich der befestigten Fläche neben der Darstellung und Erläuterung der gewählten Befestigungsart auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik enthalten.
- e. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage wird ab dem 01.01.2010 eine jährliche Niederschlagswassergebühr vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen erhoben.  
Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.  
Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigung nach der Abwassersatzung erforderlich ist. Die geänderte Berechnungsgrundlage wird ab dem 01.01. des Folgejahres gebührenwirksam.
- f. Bei Grundstücken, bei denen seitens der Gebührenpflichtigen keine Angaben über das Maß der versiegelten Flächen gemacht werden, ist das Abwasser-

werk der Gemeinde Weiskirchen berechtigt, diese versiegelte Fläche anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung zu ermitteln.

- g. Werden durch die Flächen im Sinne des Abs.1 dieser Satzung ausschließlich gemeindliche Abwassereinrichtungen beansprucht (örtliches Abwassersystem), so bleibt bei der Berechnung der Abwassergebühr für diese Flächen der an den Entsorgungsverband Saar (EVS) zu entrichtende Beitrag außer Ansatz, d. h., befestigte Flächen, die an einen reinen Regenwasserkanal angeschlossen sind, werden um den EVS – Regenwasseranteil reduziert.
- h. Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen (Regenwassernutzung) ausschließlich zur Gartenbewässerung in ortsfeste Auffangbehälter (z. B. Zisternen) eingeleitet wird, die ihrerseits mittels Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs.1. eine Fläche von 5 m<sup>2</sup> pro 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen ab mindestens 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen abzuziehen. Abzugsfähig ist jedoch höchstens die tatsächlich an den Auffangbehälter angeschlossene gebührenpflichtige Fläche.
- i. Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen (Regenwassernutzung) zu Brauchwasserzwecken in ortsfeste Auffangbehälter (z.B. Zisternen) eingeleitet wird, die mittels Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und Abs.2 c. dieser Satzung mit einer Schmutzwassergebühr belegt sind, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs.1 eine Fläche von 1,1 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> genutztem Niederschlagswasser in Abzug zu bringen. Die Menge des als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers ist gem. § 2 Abs. 2 c ii. mittels Wassermenge nachzuweisen.
- j. Für die Anschaffung, den Einbau und die Unterhaltung dieses Wassermessers gelten die Bestimmungen § 2 Abs.2 c ii. dieser Satzung entsprechend.  
Abzugsfähig ist jedoch höchstens die tatsächlich an den Auffangbehälter angeschlossene, gebührenpflichtige Fläche.
- k. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserwerkes das jeweilige Grundstück betreten, um die Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 4 - Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen, Grundstücksanschlussstellen bzw. Zähleinrichtungen**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Änderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung, einer Grundstücksanschlussstelle bzw. einer Messeinrichtung an die Abwasseranlage sind gemäß den Bestimmungen dieser Satzung sowie nach § 18 der Abwassersatzung in der tatsächlich entstandenen Höhe an das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu erstatten. Die Kosten für die Installation einer Messeinrichtung, unter anderem für Abwasserbefreiungszähler, sind nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2c in der tatsächlich entstandenen Höhe an das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, der Grundstücksanschlussstelle bzw. der Messeinrichtung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die Erstattungspflicht ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, eine Grundstücksanschlussstelle bzw. eine Messvorrichtung, so ist für Teile der v. g. Einrichtungen, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, alleine der jeweilige Eigentümer, Abgabepflichtiger oder Erbbauberechtigter des betreffenden Grundstückes erstattungspflichtig. Soweit diese v. g. Einrichtungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer, Abgabepflichtige oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke gemeinsam erstattungspflichtig.

#### **§ 5 - Kostenerstattung für das Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen des in abflusslosen Gruben und zulässigen Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers**



(1) Der Aufwand für das Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen des in abflusslosen Gruben und zulässigen Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers ist in Anwendung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung in der tatsächlichen Höhe an das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht zum Zeitpunkt des Aufnehmens, Abfahrens und Entsorgens der Schlämme und des aus abflusslosen Gruben und zulässigen Hauskläranlagen anfallenden Abwassers.

(3) Die Erstattungspflicht ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.

#### **§ 6 - Höhe der Gebühren**

(1) Die Abwassergrundgebühr nach § 2 Abs. 1 a. beträgt 3,— Euro/monatlich

(2) Die Abwassergebühr beträgt

a. 3,43 Euro/je m<sup>3</sup> der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge nach § 2 Abs. 1 b

b. 0,50 Euro/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche nach § 3 Satz 1  
0,19 Euro/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche nach § 3 Satz 1. i. V. m. § 3 Abs. 3 g dieser Satzung.

#### **§ 7 - Abgabepflichtige**

(1) Abgabepflichtig für alle nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und Kosten sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstücke, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken mit zulässigen, abflusslosen Hauskläranlagen und Gruben sowie diejenigen Eigentümerinnen und Eigentümer derjenigen Grundstücke, auf denen das Abwasser und das Niederschlagswasser anfällt. Gleiches gilt für die zur Nutzung dieser vorerwähnten Grundstücke dinglich Berechtigten.

(2) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Abgabepflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Abgabepflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Datum des Eigentumswechsels. Neben dem Eigentümer ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel abgabepflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz oder Nutzungsübergang auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin übergeht. Der Nachweis über den Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs und die zur Abrechnung notwendigen Zählerstände sind durch den vorherigen oder künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(3) Melden die bisherigen oder neuen Abgabepflichtigen den Eigentumsübergang nicht unverzüglich an und erhält das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide Parteien gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgaben für den Zeitraum vom Nutzungsübergang bis zu dem Tage, an dem das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen hiervon Kenntnis erhält.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers bzw. Abgabepflichtigen der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Erfolgt ein Wechsel im Eigentum durch Erbfall, so beginnt die Abgabepflicht der Erben mit dem Tag des Erbfalls. Von diesem Zeitpunkt bis zu dem Tag, an welchen die Erben in das Grundbuch eingetragen sind, ist neben den Erben der Besitzer oder die Besitzerin des Grundstücks abgabepflichtig, der die öffentliche Abwasseranlage faktisch in Anspruch nimmt.

(5) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 8 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Abwassergebühr beginnt

a. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a und 1 b. dieser Satzung, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist;

b. Im Falle des § 3 Satz 1. dieser Satzung mit Beginn des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, in welchem das Grundstück unmittelbar bzw. mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Abwassergebühr endet

a. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a und b, sobald das Grundstück nicht mehr an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

b. Im Falle des § 3 Satz 1. dieser Satzung mit Beginn des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem der unmittelbare bzw. mittelbare Anschluss entfällt.

#### **§ 9 - Erhebung der Abgaben**

(1) Die nach den §§ 2 und 3 erhobenen Gebühren werden jährlich durch einen Gebührenbescheid des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen erhoben.

(2) Die Berechnung der Abwassergrundgebühr und der Abwassergebühren erfolgt nach Maßgabe der für den Erhebungszeitraum festgestellten Bemessungsgrundlagen.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Zahlungspflicht während des Kalenderjahres bei der Abwassergrundgebühr nach § 2 Abs. 2a und der Abwassergebühr nach § 2 Abs. 2b der Restteil des Jahres.

(4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(5) Bis zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Satz 1 berechnet.

(6) Die Abschlagszahlungen sind zu jeweils 1/6 des festgesetzten Betrages zum 15.02., 5.03., 5.05., 15.07., 15.09. sowie 15.11. fällig. Die Jahresverbrauchsabrechnung ist zum 01.02. fällig.

(7) Die endgültige Festsetzung der nach § 2 Abs.1 und 2 sowie § 3 Satz 1 erhobenen Gebühren erfolgt, sobald die maßgebenden Berechnungsgrundlagen festgestellt sind, spätestens jedoch mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr.

(8) Überzahlungen können mit den Abschlagszahlungen für das laufende Jahr verrechnet werden, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

(9) Festgesetzte Nachzahlungen sowie nach den §§ 4 und 5 erhobene Abgaben werden durch Abgabenbescheide angefordert und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(10) Bei unterjährigem Eigentumswechsel können innerhalb des Erhebungszeitraums andere Fälligkeiten als in Abs. 6 festgelegt werden.

#### **§ 10 - Aufrechnungen**

Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen seitens der Abgabepflichtigen sind unzulässig.

#### **§ 11 - Bringschuld der Abgaben**

Die Abgaben sind als Bringschuld zu den Fälligkeitsterminen nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren, ansonsten unbar zu leisten.

#### **§ 12 - Zwangsmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsbl. I S. 913), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 13 - Rechtsmittel**

Gegen belastende Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2008 S. 278) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

#### **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Weiskirchen, den 17.05.2019

Der Bürgermeister: Wolfgang Hübschen

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## **Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen**

### **Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S.840), und der §§ 1,2,4,5, 6, 7,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (Amtsblatt I. S.674), sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2018 (BGBl. I.S. 1327), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Weiskirchen betreibt in ihrem Gebiet die ihr nach den §§ 50 und 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden gemeindliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde Weiskirchen als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art und Umfang der gemeindlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender gemeindlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den gemeindlichen Abwasseranlagen gehören auch
  - a. die Entwässerungsgräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen;
  - b. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen selbst, sondern von Dritten im Sinne des § 50 a Abs. 1 Satz 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich das Abwasserwerk ihrer bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt;
  - c. Die in § 2 Nr. 8 näher definierten Grundstücksanschlusssysteme sowie Grundstücksanschlusssysteme;

#### **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung, als auch für die Abwassergebührensatzung.
- (2) Abwasser sind gemäß § 49 Abs. 1 SWG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z. B. Deponiesickerwässer).
- (3) Für Grundstücke ist grundsätzlich der bürgerlich rechtliche Begriff im Sinne des Grundbuchrechtes maßgebend (sogenannter formeller Grundstücksbegriff). Nur wenn ein Festhalten am formellen Grundstücksbegriff gröblich unangemessen wäre, kann auf den Begriff der wirtschaftlichen Einheit abgestellt werden.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.

- (5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersonen.
- (6) Abwassereinleiter sind neben den in Absatz 5 Genannten auch die Personen, die den gemeindlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (7) Öffentliche Abwasseranlagen sind die Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar in der Gemeinde Weiskirchen und die gemeindlichen Abwasseranlagen. Zu den gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören Rückhaltebecken, Entwässerungsgräben, Pumpwerke, Entlastungsbauwerke, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer.
- (8) Grundstücksanschlusssysteme sind die vom Abwasserwerk im öffentlichen Verkehrsraum oder anderen öffentlich genutzten Grundstücken oder auf Grund besonderer Rechte in sonstigen Grundstücken verlegten Kanalleitungen vom Abwasserkanal (Sammler) in Richtung und bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstückes. Grundstücksanschlusssysteme sind die Hausanschluss- bzw. sonstigen Entwässerungsleitungen, d. h., die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in oder an den darauf errichteten Gebäuden oder aufgrund besonderer Rechte vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Dritten im öffentlichen Verkehrsraum oder in anderen Grundstücken verlegten Leitungen zur Sammlung und Wegleitung von Wasser in Richtung zur Grundstücksanschlusssysteme und alle sonstigen Entwässerungseinrichtungen für Rückhaltung, Vorreinigung oder Vorklämung und ähnliches von Abwasser, Hebeanlagen, Rückstausicherungen usw. Auch Leitungen und Einrichtungen, die nur zeitweise die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind Grundstücksentwässerungsanlagen. Leitungen und Einrichtungen, die nur teilweise die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und im Übrigen der Wiederverwertung des sich in ihnen befindlichen Wassers dienen, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (9) Grundstückskläreinrichtungen sind zulässige Kläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf nicht an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken, einschließlich aller Leitungen zur Sammlung von Wasser und seiner Ableitung in diese Anlagen.
- (10) Abwasserwertungsanlagen sind alle Anlagen einer zugelassenen Selbstverwertung von Abwasser auf einem Grundstück. Anlagen mit geschlossenen Brauchwasserkreisläufen sind keine Abwasserwertungsanlagen.

#### **§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Weiskirchen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht beinhaltet auch das Recht auf Herstellung und Erhaltung einer funktionsfähigen Grundstücksanschlusssysteme oder Grundstücksanschlusssysteme für jedes Grundstück.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlusssysteme oder einer Grundstücksanschlusssysteme haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstückes vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die gemeindlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der am Ort der Erschließung ein betriebsfertiger Abwasserkanal verlegt ist. Transport-sammler, in denen sich gemäß ihrer Zweckbestimmung

- fast nur bereits entlastetes Abwasser befindet, sind grundsätzlich keine für einen Grundstücksanschluss betriebsfertigen Abwasserkanäle. Fallen wegen besonderer topographischer Gegebenheiten die Orte der verkehrsmäßigen und einer möglichen abwassermäßigen Erschließung auseinander, besteht ein eingeschränktes Anschlussrecht, soweit im Grundstück oder in einem angrenzenden öffentlichen Grundstück ein betriebsfertiger Abwasserkanal verlegt ist. Ein Anspruch auf Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung oder einer Grundstücksanschlussstelle besteht in diesen Fällen nicht. Bei den letztgenannten und allen anderen Grundstücken kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen auf Antrag den Anschluss über eine Hausanschlussleitung zulassen. Betriebsfertig hergestellt sind alle beim In-Kraft-Treten dieser Satzungsbestimmungen für die Abwasserentsorgung benutzten Abwasserkanäle. Die betriebsfertige Herstellung neuer Abwasserkanäle macht das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen öffentlich bekannt. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann den Anschluss des Grundstücks im Einzelfall widerruflich oder befristet ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist und das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz dies nach § 50 b Abs. 2 Nr. 3 SWG genehmigt hat, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen des Abwasserwerkes hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann für ganze Grundstücke oder für genau bestimmbare Teile das Anschlussrecht für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser ausschließen, wenn und solange auf den betreffenden Flächen kein Schmutz- und/oder Niederschlagswasser anfällt. Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen außerdem ausschließen, wenn dieses auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird (§ 50 b Abs. 2 Nr. 5 SWG) und dies im Sinne einer die Umwelt schonenden Wasserhaushaltswirtschaft geboten erscheint.
- (4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 kann das Anschlussrecht, das grundsätzlich als Recht auf einen Vollanschluss entsteht, auch als Recht auf einen Teilanschluss für Schmutz- oder Niederschlagswasser entstehen.
- (5) Für Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen Anschlussrechte gewährt werden.
- § 5 - Begrenzung des Benutzungsrechts**
- (1) Anschlussnehmer sind berechtigt und nach § 8 verpflichtet, dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, darf nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- Gegebenenfalls kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z. B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Vorkläreinrichtungen und ähnliches) vor seiner Einleitung in die gemeindlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der gemeindlichen Abwasseranlagen erfordert, kann das Abwasserwerk auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.
- (3) In die gemeindlichen Abwasseranlagen dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nicht eingeleitet werden:
- Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
  - Feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Öle, Fette, Karbid usw.);
  - Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können;
  - Schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen „Regelwerk A 115“ mit Anlage „Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ sowie im ATV – Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ festgelegt sind;
  - Abwässer aus Ställen und Dunggruben;
  - Gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° C sind;
  - Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
  - Abwässer von Motor und Unterbodenwäschen auf Grundstücken und öffentlichen Flächen, soweit davon Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage oder in das Grundwasser gelangen kann.
- Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten;
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18. Dezember 1990 (Amtsblatt S. 1362), in der jeweils geltenden Fassung, und Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 zu § 1 VGS aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (5) Höhere als die im Regelwerk A 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Geringere als die im Regelwerk A 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 2. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (Abf-KlärV) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (7) Eine Verdünnung mit Trink-, Regen-, Betriebs- oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbe-

- reitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (8) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
  - (9) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
  - (10) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen aus Behältern), ist das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen unverzüglich zu benachrichtigen.
  - (11) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette oder Ähnliches anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann den Nachweis der ordnungsmäßigen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer oder Personen nach § 2 Nr. 4 sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht.
  - (12) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auf Kosten des Eigentümers auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.
  - (13) Sofern Abwasser aus gemeindlichen Abwasserkanälen nicht in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen verlangen, dass auf Grundstücken, die an solche Abwasserkanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden, als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen zulässige Vorkläreinrichtungen angelegt werden.
  - (14) Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf die schriftliche Aufforderung des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen hin bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen 3 Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen. Nicht mehr benötigte Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. Grundstückskläreinrichtungen sind außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu entsorgen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung umzubauen.

#### **§ 6 - Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen**

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gemäß § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung der begründete Verdacht besteht, dass
  - a. die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
  - b. vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird, berechtigt, durch Verwaltungsakt
    1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen

die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen

- a. welche Überwachungseinrichtungen (z. B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind;
  - b. dass die Untersuchungen nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-/Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind;
  - c. dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind;
  - d. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind;
- (2) aufzugeben, durch Dienstausweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und/oder Beauftragten des Abwasserwerkes die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und Beschaffenheit zu gestatten,
  - (3) die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle.
  - (4) die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu bestimmende, die Abwasserhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind.
  - (5) bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 - 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwasser abzulehnen.

#### **§ 7 - Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist, unabhängig bestehender oder möglicher Rechte aus Gemeingebrauch, Eigentümern oder Anliegergebrauch i. S. der §§ 22 ff. SWG, zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen worden ist. Der Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, für die das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 nicht besteht, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschlusszwang kann nur durchgesetzt werden, wenn eine funktionsfähige Grundstücksanschlussleitung oder Grundstücksanschlussstelle vorhanden ist. Er wird für neue Kanäle mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 Satz 7 wirksam. Der Grundstückseigentümer eines bereits bebauten Grundstücks hat dieses innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung auf seine Kosten an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- (2) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann auch den Anschluss von unbebauten gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohles erforderlich ist.
- (3) Alle dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstücke sind mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Rohbauabnahme des Baues hergestellt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen, die im Erdreich verlegt sind, müssen vor Verfüllung der Kanalgräben vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen abgenommen werden.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den gemeindlichen Abwasseranlagen, so kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer technischen Anlage (Hebeanlage o.ä.) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstückskläreinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung wird im Straßenbereich gleichzeitig mit dem Bau der Abwasserkanäle vorgenommen. Der Anschlussnehmer kann bis zur Bauausführung dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen die gewünschte Lage, Höhe und Anzahl der benötigten Anschlüsse angeben. Werden vom Anschlussnehmer diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht, so bestimmt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen diese Anschlussstelle und deren Höhenlage. Das Gleiche gilt, wenn aus technischen Gründen der Anschluss an der gewünschten Stelle nicht ausgeführt werden kann. Das Vorstehende gilt gleichermaßen in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (8) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung des Abwasserwerkes verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.
- (9) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen ist das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
- (10) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, mit Ausnahme der in § 5 genannten, in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (11) Auf Grundstücken, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, dürfen Grundstückskläreinrichtungen nicht angelegt oder nicht mehr genutzt werden
- (12) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten

#### **§ 8 - Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser**

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage besteht dann, wenn die vorrangig durchzuführende Versickerung oder Verrieselung auf dem Grundstück oder Einleitung des Regenwassers in ein Gewässer nicht möglich ist.
- (2) Das Abwasserwerk kann eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
  - a. eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist;
  - b. das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist;
  - c. durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können;
 Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzunehmen, Weiterhin kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen eine Anschluss- und Benutzungspflicht anordnen, wenn die Einleitung der Regenwässer zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle sowohl in Gebieten mit Trenn- als auch Mischwassersystem notwendig ist.
- (3) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer die Versickerungspflicht nach Aufforderung auf ihre Kosten nachzuweisen.
- (4) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann eine Rückhaltung sowie eine Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorge-

nommen werden soll und Bedenken hinsichtlich einer hydraulischen Überlastung bestehen. In diesem Fall kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen eine Niederschlagsabflußmenge festlegen und anordnen. Erhöht sich die abzuleitende Niederschlagsmenge durch zusätzliche Versiegelung der Grundstücksflächen wesentlich, so kann eine zusätzliche Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Mengen nicht aufnehmen können.

- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 9 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag für das ganze Grundstück oder für aufgrund unterschiedlicher Nutzung oder natürlicher Struktur genau abgrenzbare Teile eines Grundstücks widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit Befreiung erteilt werden, wenn die besonderen Erfordernisse des Gemeinwohls, wozu auch die Finanzierbarkeit der geschaffenen öffentlichen Abwasseranlagen gehört, beachtet sind, den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird und ein berechtigtes Interesse an der zulässigen Selbstverwertung oder zulässigen Selbstentsorgung der Abwässer besteht. Ausschließlich das Interesse, Abwassergebühren zu sparen, ist kein berechtigtes Interesse an zulässiger Selbstverwertung oder zulässiger Selbstentsorgung von Abwasser.
- (2) Eine Befreiung kann versagt werden, wenn für die Beseitigung von Abwasser von den betreffenden Grundstücksflächen öffentliche Abwasseranlagen geschaffen wurden und vorgehalten werden, so lange dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen hieraus oder aus dem Betrieb dieser Anlagen Kosten entstehen. Gleiches gilt, wenn Kosten nach Satz 1 auf andere Anschlussnehmer, die die vorgehaltenen Kapazitäten nicht auslasten, umgelegt werden müssten.
- (3) Auch ohne Nachweis eines Interesses an der Selbstverwertung oder Selbstentsorgung kann unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, dass auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, genutzt, versickert und verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet wird, auf Antrag befreit werden (§ 50 b Abs. 2 Nr. 5 SWG). Dies unter der Voraussetzung, dass diese private Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß den hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und gegebenenfalls hiernach notwendige Einleiterlaubnisse vorliegen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und/oder Niederschlagswässer verwertet oder schadlos entsorgt werden sollen. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann verlangen, dass Grundstücksentwässerungsanlagen, auch wenn sie nur eine teil- oder zeitweise Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen ermöglichen, vom Grundstück entfernt werden.
- (5) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.
- (6) Läuft eine befristete Befreiung aus, ist das Grundstück sofort, wird eine Befreiung widerrufen, ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Widerruf auf Kosten des Grundstückseigentümers an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- (7) Die Sammlung von Niederschlagswasser auf Grundstücken und seine Nutzung als Brauchwasser für den häuslichen oder gewerblichen Bereich ist eine zulässige Selbstverwertung, wenn das zu Schmutzwasser gewordene Brauchwasser ordnungsgemäß in die Abwasseranlagen der Schmutzwasserentwässerung eingeleitet wird. Dieses zur Schmutzwasser gewordene Brauchwasser ist mittels Einbau von geeigneten Zähleinrichtungen mengenmäßig zu erfassen. Bezüglich der Lieferung und dem Einbau sowie der Unterhaltung dieser Zähleinrichtung sowie

auch der Abrechnung des Schmutzwassers gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sowie auch die Regelungen der Abgabenordnung zur Abwassersatzung. Die Notwendigkeit der Einhaltung der geltenden wasser-versorgungsrechtlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

- (8) Die teil- oder zeitweise Sammlung von Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten oder anderen gärtnerisch gestalteten Flächen ist zulässig.

#### **§ 10 - Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläreinrichtungen und Abwasserwertungsanlagen**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung des Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Genehmigung ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Grundstücksentwässerung erforderlich sind. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann auf die Vorlage einzelner, der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.
- (3) Die Entscheidung darüber, wo in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft alleine das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. § 7 Abs. 7 dieser Satzung).
- (4) Für neu zu erstellende größere Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.
- (7) Eine Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (8) Abwasserwertungsanlagen bedürfen keiner besonderen Genehmigung nach dieser Satzung. Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und bei Bedarf zu verändern oder zu erneuern.
- (2) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen durchgeführt

werden. Die Anlagen müssen den „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, DIN 1986“, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen.

- (3) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (4) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.
- (5) Die Beseitigung des in zulässigen Vorkläreinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 12 anfallenden Schlammes obliegt unter den Voraussetzungen des § 50 a Abs. 3 SWG dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 12 - Art der Anschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück 2 oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen.
- (2) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, 2 oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzerrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

#### **§ 13 - Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, wenn
- eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
  - das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 2)
  - eine gemeindliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen sowie Rechte Dritter bleiben unberührt, § 10 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind gemäß § 18b WHG, den §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig.
- Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 6 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser

- Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen aus. Die Beseitigung des in zulässigen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt gemäß § 50 a Abs. 3 SWG der Gemeinde Weiskirchen. Das Gleiche gilt für den Inhalt von abflusslosen Gruben und sonstigen Behältern. Die Gemeinde Weiskirchen kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschl. Jauche und Gülle findet Satz 1 gemäß § 49 Abs. 2 SWG keine Anwendung.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monate nach Widerruf der Befreiung auf seine Kosten an die gemeindliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (6) Besteht aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges keine Notwendigkeit mehr zur Benutzung einer Grundstücksklärereinrichtung, so sind derartige auf dem Grundstück vorhandene Einrichtungen zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung umzubauen.

#### **§ 14 - Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der gemeindlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus zulässigen Kleinkläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben oder Behältern infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 15 - Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer bzw. Eigentümer selbst zu schützen.
- (2) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse, Drainageleitungen und sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen, die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN EN 12056). Als Rückstauenebene wird die Fahrbahnoberkante über der Stelle festgesetzt, an der die Grundstücksanschlussleitung die öffentliche Abwasseranlage erreicht.

Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997). Die Absperrvorrichtungen sind dauernd funktionsfähig zu halten.

- (3) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

#### **§ 16 - Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen**

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei bestehendem Trennsystem in die gemeindliche Abwasseranlage, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle, eingeleitet werden, sofern keine satzungsrechtlichen bzw. bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die beabsichtigte Einleitung vorab beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu beantragen, welche ihrerseits gegebenenfalls die Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde begehrt.

#### **§ 17 - Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Abwasserwerkes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Gebühren- oder Erstattungspflicht ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die zur Durchsetzung der Anordnung notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (3) Die Beauftragten des Abwasserwerkes führen einen von ihr ausgestellten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen sowie Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen und auch Änderungen der Entwässerungsbedingungen unverzüglich dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

#### **§ 18 - Gebühren und Erstattungsansprüche**

- (1) Für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen eine Abwassergrundgebühr und für deren Benutzung sogenannte Benutzungsgebühren.
- (2) Für die vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen für den Abwasserbereich zu zahlenden Umlagen, Beiträge und Abgaben werden Gebühren als Teil der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen, Grundstücksanschlussstellen bzw. Zählleinrichtungen werden seitens des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen gesonderte Erstattungsansprüche gemäß den nachfolgenden Punkten a bis b geltend gemacht:
- a. Die erstmalige Herstellung sowie jede Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung, der Grundstücksanschlussstelle sowie der Zählleinrichtung führt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen Unternehmer ausführen. Besagte Kosten der Grundstücksanschlussleitung

bzw. der Grundstücksanschlussstelle sind jedoch höchstens bis zur Fahrbahnmitte vom Anschlussnehmer zu tragen. Alle notwendigen Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung und die Aufwendungen der Installationen, sind in diesen Kosten zu berücksichtigen. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung, der Grundstücksanschlussstelle bzw. der Zählvorrichtung.

- b. Notwendige sonstige Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Grundstücksanschlussleitung sowie der Grundstücksanschlussstelle führt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen auf eigene Kosten aus oder lässt sie auf eigene Kosten durch eine Fremdfirma ausführen. Nachgewiesener Weise vom Hausanschlussnehmer verursachte derartige Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Grundstücksanschlussleitung sowie der Grundstücksanschlussstelle werden seitens des Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Zum Ersatz des Aufwandes für das Aufnehmen, das Abfahren sowie die Entsorgung des in abflusslosen Gruben sowie zulässigen Grundstücksklärrichtungen anfallenden Schlammes bzw. Abwassers, werden Erstattungsansprüche in Anwendung der Abgabenordnung seitens des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen gegenüber den Grundstückseigentümern bzw. geltend gemacht.
- (6) Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 19 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen
- a. § 5 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
- b. § 5 Abwässer über den zugelassenen Volumenstrom hinaus eingeleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit oder den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte nicht eingehalten oder das Abwasser zur Einleitung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt wird;
- c. § 5 Abwässer mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzin, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fett- und stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider eingeleitet oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden, abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird;
- d. § 5 Abwässer ohne Zustimmung des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird;
- e. § 7 und § 8 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- oder Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zugeführt wird;
- f. § 7 Absatz 6 das Abwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird;
- g. § 8 Absatz 5 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser genutzt wird, ohne es dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen angezeigt zu haben;
- h. § 10 Absatz 2 der Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen hergestellt oder geändert wird;
- i. § 17 Absatz 2 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Abwasserwerkes daran gehindert werden, zum Zweck der Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nach Terminabsprache nicht ungehindert Zutritt zu den Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt wird;

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einem Abwasserschacht oder -kanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

#### **§ 20 - Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere

- die Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO),
  - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
  - das Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
  - das Saarländische Wassergesetz (SWG),
  - die DIN-Vorschrift 1986 – 100 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - ,
  - die DIN-Vorschrift 1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen - ,
  - die DIN-Vorschrift 1999 -100 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl - ,
  - die DIN-Vorschrift 4040 – 100 - Fettabscheider - , sowie
  - die Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115)
- anzuwenden.

#### **§ 21 - Zwangsmaßnahmen**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsbl. I. S.913) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

#### **§ 22 - Rechtsmittel**

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 278), in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

#### **§ 23 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 23.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 01.01.2013 außer Kraft. Weiskirchen, den 17.05.2019  
Der Bürgermeister: Wolfgang Hübschen  
**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:** Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### **Gemeindewasserwerk**

#### **Weiskirchen informiert**

#### **Neue Wasserwerks-Abgabenordnung und Wasserversorgungssatzung für das**

**Gemeindewasserwerk Weiskirchen:** Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 eine neue Wasserwerks-Abgabenordnung sowie eine neue Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Die neue Wasserwerks-Abgabenordnung und die Wasserversorgungssatzung werden hiermit gemäß § 12 KSVG öffentlich bekannt gemacht und treten am 23.05.2019 in Kraft.

Der Werkleiter: Wolfgang Hübschen

#### **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen Satzung der Gemeinde Weiskirchen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser durch das Gemeindewasserwerk Weiskirchen (Wasserversorgungssatzung) vom 16.05.2019**

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.08.1997 (Amtsbl.S.682/





97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Weiskirchen vom 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Die Gemeinde Weiskirchen betreibt als Eigenbetrieb die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen.

### **§ 2 - Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4 - Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss vom Grundstückseigentümer gemäß § 13 Abs. 4 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

### **§ 5 - Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen einzureichen.

### **§ 6 - Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### **§ 7 - Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm

wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich zu beantragen. Er hat sicherzustellen, dass die Eigengewinnungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, erstellt wird.

### **§ 8 - Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Es ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 9 - Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange das Gemeindewasserwerk Weiskirchen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt,
  1. wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Gemeindewasserwerk Weiskirchen dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 10 - Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Gemeindewasserwerk Weiskirchen aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Gemeindewasserwerk Weiskirchen oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgelhilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Gemeindewasserwerkes oder eines ihrer Bediensteten oder eines Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Gemeindewasserwerkes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist,

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,- Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Gemeindewasserwerk Weiskirchen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

#### § 11 - Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 12 - Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Weiterleitung von Wasser sowie erforderliche Schutzmaßnahmen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Gemeindewasserwerk Weiskirchen zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Gemeindewasserwerkes

Weiskirchen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 13 - Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Wasserzähler bzw. der Wasserzählereinbaugarnitur.

- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar an die Versorgungsleitung angeschlossen sein. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch einen Gruppenanschluss zu versorgen.

- (3) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Haus- und Grundstückseigentümer müssen die Anbringung von Hinweisschildern des Wasserwerkes an den Häusern oder Grundstückseinrichtungen unentgeltlich dulden.

Die nach Ziffer 2 geschaffenen Einrichtungen bleiben Eigentum vom Gemeindewasserwerk Weiskirchen.

- (4) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede vom Anschlussnehmer bedingte Änderung bzw. Erneuerung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
- b) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- c) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- d) Angaben über die Installation und den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage;
- e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Abgabensatzung zu übernehmen und dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen den entsprechenden Betrag zu erstatten;
- f) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten;

- (5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Gemeindewasserwerk Weiskirchen bestimmt.

- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Gemeindewasserwerk hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit das Gemeindewasserwerk Weiskirchen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Er ist verpflichtet, den Hausanschluss jederzeit ohne besondere Aufwendungen zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.

- Die dem Gemeindegewässerwerk Weiskirchen durch Verletzung dieser Pflicht entstandenen Kosten hat der Grundstückseigentümer gemäß § 13 Abs. 7 zu erstatten, dies gilt ebenso für Schäden, die dem Gemeindegewässerwerk Weiskirchen hieraus entstehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Überbauungen, Überpflanzungen, Überpflasterungen und ähnlichen Erschwernissen. Der Anschlussnehmer haftet auch für das ihm zurechenbare Verhalten Dritter. Der Hausanschluss hat rechtwinklig von der Anschlussstelle am Verteilungsnetz zum Grundstück zu verlaufen.
- (7) Für jede Hausanschlussherstellung, -erneuerung, -unterhaltung, -änderung, -abtrennung und -beseitigung sind von dem Anschlussnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten von der Hauptversorgungsleitung - höchstens jedoch von Fahrbahnmitte bis einschließlich Wasserzähler bzw. Wasserzählereinbaugarnitur - mit Ausnahme der Kosten für den Wasserzähler - zu zahlen, die dem Gemeindegewässerwerk Weiskirchen einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten entstehen. Das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen kann die vorschussweise Zahlung verlangen.
  - (8) Unterhaltung, Reparatur, und jede nicht vom Anschlussnehmer zu vertretende Änderung der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile des Hausanschlusses obliegen dem Gemeindegewässerwerk Weiskirchen. Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne dieser Satzung ist der Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Bürgersteiges. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich eine Breite von höchstens 1,50 m von der Straßenbegrenzung aus gerechnet. Maßgebend ist der Straßenkörper, an dem die Versorgungsleitung liegt, an die das Grundstück angeschlossen wird. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen am Hausanschluss im öffentlichen Verkehrsraum infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat dieser dem Gemeindegewässerwerk Weiskirchen die tatsächlich entstehenden Kosten – einschl. der Erdarbeiten - zu erstatten.
  - (9) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil des Hausanschlusses wird durch das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen unterhalten und, soweit notwendig, geändert. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer, hinsichtlich des Wasserzählers das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen.
  - (10) Werden im Rahmen der Erschließung eines Wohngebietes, der Erneuerung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung oder sonstigen Gegebenheiten Wasserhausanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze des jeweiligen Eigentümers verlegt, so hat dieser die Kosten entsprechend Abs. 7 unmittelbar zu übernehmen.
  - (11) Die Hausanschlussleitungen sind stets in einem den Anforderungen des Wasserwerkes entsprechenden Zustand zu halten. Auftretende Störungen sind dem Gemeindegewässerwerk Weiskirchen sofort zu melden, dass seinerseits die unverzügliche Beseitigung veranlasst.

#### **§ 14 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **§ 15 - Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausan-

schluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Gemeindegewässerwerkes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen oder ein vom Verband der Gas- und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V. anerkanntes Vertragsinstallateurunternehmen erfolgen. Das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Gemeindegewässerwerkes Weiskirchen zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-, VGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **§ 16 - Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Gemeindegewässerwerk Weiskirchen zu beantragen.

#### **§ 17 - Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt wurden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### **§ 18 - Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungsspflichten**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Gemeindegewässerwerkes Weiskirchen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Gemeindegewässerwerk Weiskirchen mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

#### **§ 19 - Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Gemeindegewässerwerkes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

#### **§ 20 - Technische Anschlussbedingungen**

Das Gemeindegewässerwerk Weiskirchen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versor-

gung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Gemeindewasserwerkes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

#### **§ 21 - Messung**

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.  
Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Größe sowie Anbringungsart der Messeinrichtung (Wasserzähleranlage). Die Wasserzähleranlage ist gemäß den jeweils geltenden DIN Vorschriften herzustellen. Für jeden Anschluss wird grundsätzlich nur ein Zähler installiert. Es bleibt dem Eigentümer freigestellt, hinter dem vom Wasserwerk installierten Zähler weitere Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Für die Verbrauchsabrechnung wird jedoch nur der vom Gemeindewasserwerk Weiskirchen beigestellte Wasserzähler abgelesen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Wasserwerkes. Die Messeinrichtung ist jeweils an dem zum Verteilungsnetz nächstliegenden Raum zu installieren. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, hierfür die Kosten zu tragen. Der Anschlussnehmer darf Änderungen am Wasserzähler oder seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte des Gemeindewasserwerkes vorgenommen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Entstehen Schäden am Wasserzähler (Frost pp.), die auf schuldhaftes Verhalten des Anschlussnehmers zurückzuführen sind, trägt dieser die Kosten der Reparatur und des Ein- und Ausbaues.
- (4) Zur Vermeidung unkontrollierbarer Wasserentnahmen darf an Anschlussnehmer Wasser nur über Wasserzähler abgegeben werden. Anschlussleitungen, auch solche provisorischer Art, sind demnach vor der Inbetriebnahme mit einem Wasserzähler zu versehen. Kann der Zähler nicht in einem Gebäude untergebracht werden, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen geeigneten Zälerschacht zu errichten. Über die Bauweise dieses Schachtes entscheidet das Gemeindewasserwerk Weiskirchen.

#### **§ 22 - Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag ist beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen schriftlich zu stellen. Das Ergebnis der Prüfung ist sowohl für das Gemeindewasserwerk als auch für den Grundstückseigentümer maßgebend.
- (2) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze (im unteren Belastungsbereich +/-10 % des abgegebenen Volumens - im oberen Belastungsbereich +/- 4 % des abgegebenen Volumens) anzeigt, so hat der Anschlussnehmer die durch die Überprüfung des Wasserzählers entstandenen tatsächlichen Kosten gemäß § 4 der Wasserwerks-

Abgabenordnung zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die angegebene Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so trägt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen diese Kosten. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen den Verbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch der ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Ansprüche nach Abs. 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (4) Einwendungen gegen das Prüfergebnis einer amtlich zugelassenen Prüfstelle hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Kenntnismache beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen anzuzeigen. Zeigt der Grundstückseigentümer innerhalb dieser Frist keine Einwendungen an, so ist das Gemeindewasserwerk nicht verpflichtet, die betreffende Meßeinrichtung weiter aufzubewahren.

#### **§ 23 - Ablesung**

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Gemeindewasserwerkes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserwerkes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Gemeindewasserwerkes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Gemeindewasserwerk Weiskirchen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### **§ 24 - Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeindewasserwerkes zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Hydrantenstandrohre des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen mit Wasserzählern zu benutzen. Hierzu wird mit dem Antragsteller ein Mietvertrag geschlossen, der Zählerstand wird vor der Ausgabe des Standrohres aufgenommen. Die verbrauchte Wassermenge wird bei Rückgabe des Standrohres in Rechnung gestellt. Der Abnehmer ist verpflichtet, für alle Schäden an dem Standrohr aufzukommen, auch für solche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung am Standrohr oder am öffentlichen Leitungsnetz entstehen, einschließlich der hierdurch verursachten Wasserverluste. Sollte ein Standrohr abhandenkommen, so ist der volle Wert für die Beschaffung eines neuen zu ersetzen. Die Sicherheitsleistung, die Grundgebühr, die Tagesgebühr sowie die Gebühr für das durch Standrohr entnom-

- menen Wasser ergeben sich aus der Wasserwerks-Abgabenordnung.
- (5) Mit den vom Gemeindewasserwerk angemieteten Standrohren darf nur Wasser aus dem Leitungsnetz des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen entnommen werden.
  - (6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Gemeindewasserwerk zu treffen.

#### § 25 - Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

#### § 26 - Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder Abgabepflichtigen ist dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs.1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (5) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist berechtigt, die Hausanschlüsse oder ähnlichen Anschlüsse eines Grundstückes ganz oder zum Teil abzusperren oder zu entfernen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen oder das Vertragsverhältnis beendet wurde. Die Kosten der Entfernung übernimmt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen. Im Falle eines Wieder- bzw. Neuanschlusses muss der Grundstückseigentümer die Kosten gemäß § 13 dieser Satzung tragen.

#### § 27 - Abgaben

- (1) Für die erstmalige Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt und für die Benutzung der Wasserleitung sowie die verbrauchten Wassermengen werden laufende Benutzungsgebühren erhoben. Für das Bereithalten der Messeinrichtung wird eine Bereitstellungsgebühr gemäß der Wasserwerks-Abgabenordnung erhoben.
- (2) Das Nähere regelt die Wasserwerks-Abgabenordnung zu dieser Satzung.

#### § 28 - Einstellung der Versorgung

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz erfolgter Mahnung, ist das Gemeindewasserwerk Weiskirchen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.  
Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.

- (3) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

#### § 29 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen
  - a. § 6 seinen Trink-/Brauchwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen deckt, ohne dass es ihm nach § 7 gestattet ist,
  - b. § 13 Abs. 6 auf die Anschlussleitung einwirkt oder einwirken lässt;
  - c. § 14 Abs. 2 den Wasserzählerschacht bzw. -schrank nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält;
  - d. § 19 den Bediensteten oder Beauftragten des Gemeindewasserwerkes den Zutritt zu den Messeinrichtungen oder Anschlussleitungen verwehrt;
  - e. § 21 Abs. 3 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser oder Grundwasser schützt;
  - f. § 21 Abs. 4 Trink- oder Brauchwasser nicht über eine Messeinrichtung des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen entnimmt;
  - g. den nach § 23 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - h. § 24 Abs. 4 das Standrohr nicht sachgemäß bedient oder illegal Trinkwasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz entnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

#### § 30 - Zwangsmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S.430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsbl. I S. 913) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

#### § 31 - Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) zuletzt geändert durch Art. 7 GG vom 12.07.2018 (BGBl. I 1151) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2016 (Amtsbl. I S.402), in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

#### § 32 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen vom 15.11.2001 außer Kraft.

Weiskirchen, den 17.05.2019

Der Bürgermeister: Wolfgang Hübschen

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:** Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### Wasserwerks-Abgabenordnung

**zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser durch das Gemeindewasserwerk Weiskirchen vom 16.05.2019**

Aufgrund § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S.840 ) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 29.05.1998 (Amtsblatt 1998 S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2018 ( Amtsblatt I. S. 674) sowie der §§ 13, 21, 22, 24 und 27 der Satzung über den Anschluss an die

öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser durch das Gemeindewasserwerk Weiskirchen (Wasserversorgungssatzung ) vom 16.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 16.05.2019 folgende „Wasserwerks-Abgabenordnung“ beschlossen.

#### § 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen und die verbrauchten Wassermengen wird gemäß § 27 der Wasserversorgungssatzung eine Wasserbezugsgebühr von 1,75 Euro für jeden aus der öffentlichen Wasserversorgungsleitung entnommenen m<sup>3</sup> Wasser erhoben.
- (2) Bei widerrechtlichen Entnahmen (verbotene Wasserentnahme) wird der Verbrauch geschätzt und in Rechnung gestellt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren können auf schriftlichen Antrag bei nachweisbarem vom Anschlussnehmer nicht zu vertretendem Verlust, wie z.B. Rohrbruch in der Hausinstallation, ermäßigt werden und zwar die jeweils über der Normalabnahme der letzten drei Jahre registrierte Wassermenge mit 40 % der Wasserbezugsgebühr. Über den Antrag entscheidet die Werkleitung.
- (4) Das nach dem Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetz vom 12.03.2008 an das Land abzuführende Grundwasserentnahmeentgelt wird, ungeachtet der unter Absatz 1 aufgeführten Benutzungsgebühren, nach den dort näher beschriebenen Festsetzungen in Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) an den Abgabepflichtigen / Verbraucher weiter berechnet.  
Das Grundwasserentnahmeentgelt beträgt für jeden aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommenen m<sup>3</sup> Wasser 0,10 Euro/m<sup>3</sup>.  
Für „EMAS“ bzw. „ISO 14001“ zertifizierte Unternehmen ist ein ermäßigter Entgeltsatz von 0,09 Euro/m<sup>3</sup> Wasser festgesetzt.

#### § 2 - Bereitstellungsgebühr

Es wird gemäß § 27 der Wasserversorgungssatzung eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) erhoben. Sie beträgt monatlich je Messeinrichtung (Wasserzähler) 7,10 Euro.

#### § 3 - Wasserzählerprüfungskosten

Für das Prüfen eines Wasserzählers im Falle des § 22 der Wasserversorgungssatzung werden die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 10 KAG in Rechnung gestellt.

#### § 4 - Wasserabgabe durch Hydrantenstandrohre

Für die vorübergehende Wasserabgabe mittels Hydrantenstandrohr gemäß § 24 der Wasserversorgungssatzung, hat der Antragsteller:

- a) vor Entgegennahme des Standrohres mit Messeinrichtung einen Sicherheitsbetrag von 250,00 Euro zu hinterlegen,
- b) vorab eine Grundgebühr, unabhängig von der Verleihdauer, in Höhe von 75,- Euro zu zahlen. Erfolgt die Montage und Demontage des Standrohres durch das Gemeindewasserwerk oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen beträgt die Grundgebühr 120,- Euro.
- c) für die Überlassung des Standrohres eine kalendertägliche Gebühr von 0,50 Euro zu zahlen,
- d) für die laut Messeinrichtung (Wasserzähler) verbrauchte Wassermenge die Wasserbezugsgebühr gemäß § 1 Abs. 1) dieser Abgabenordnung zu zahlen.
- e) einen Mietvertrag mit dem Gemeindewasserwerk zu schließen.

#### § 5 - Anschluss- und Unterhaltungskosten

Die Kosten des Neuanschlusses, der Erneuerung, Unterhaltung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung pp. des Hausanschlusses gemäß § 13 der Wasserversorgungssatzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend § 10 KAG in Rechnung gestellt. Ein angemessener Vorschuss kann vor Ausführung der Arbeiten erhoben werden.

#### § 6 - Mehrwertsteuer

Alle in dieser Abgabenordnung festgesetzten Kosten und Gebühren sind Nettowerte, denen die jeweils geltende gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

#### § 7 - Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist für alle in dieser Abgabenordnung festgesetzten Kosten und Gebühren der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. der sonstige dinglich Berechtigte für das an die Wasserversorgungsleitung angeschlossene Grundstück, im Falle der Wasserabgabe mittels Hydrantenstandrohr dessen Mieter.

- (2) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Abgabepflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Abgabepflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Datum des Eigentumswechsels.

Neben dem Eigentümer ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel abgabepflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz oder Nutzungsübergang auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin übergeht.

Der Nachweis über den Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs und die zur Abrechnung notwendigen Zählerstände sind durch den vorherigen oder künftigen Eigentümer nachzuweisen.

- (3) Melden die bisherigen oder neuen Abgabepflichtigen den Eigentumsübergang nicht unverzüglich beim Gemeindewasserwerk an, so haften beide Parteien gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgaben für den Zeitraum vom Nutzungsübergang bis zu dem Tage, an dem das Gemeindewasserwerk hiervon Kenntnis erhält.
  - (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der nach Abs. 1 oder 2 genannten Personen der Erbbauberechtigte abgabepflichtig. Erfolgt ein Wechsel im Eigentum durch Erbfall, so beginnt die Abgabepflicht der Erben mit dem Tag des Erbfalls. Von diesem Zeitpunkt bis zu dem Tag, an welchen die Erben in das Grundbuch eingetragen sind, ist neben den Erben der Besitzer oder die Besitzerin des Grundstücks abgabepflichtig, der die öffentliche Abwasseranlage faktisch in Anspruch nimmt.
- #### § 8 - Entstehung der Abgabepflicht
- (1) Die Kostenerstattungspflicht gemäß § 5 entsteht mit der betriebsfertigen Erstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung pp. des Anschlusses, § 13 Wasserversorgungssatzung.
  - (2) Die Gebührenpflicht gemäß der §§ 1, 2 und 4 entsteht nach dem erstmaligen Einbau der Messeinrichtung (Wasserzähler), bei der Entnahme mittels Hydrantenstandrohren mit deren Anschluss an die Wasserversorgungsleitung. Die Wasserzähleranlage wird bei der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses installiert.
  - (3) Bei Neubauten bleibt ab der Inbetriebsetzung der Anlage eine einmalige pauschale Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> als Bauwasser gebührenfrei.
- #### § 9 - Erhebung der Abgaben
- (1) Die nach den §§ 1 und 2 festgesetzten Gebühren werden jährlich durch einen Gebührenbescheid erhoben.
  - (2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe der mittels Zählerablesung für den Erhebungszeitraum festgestellten Verbrauch.
  - (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
  - (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
  - (5) Bis zur Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage des für das Vorjahr festgestellten Gebühren nach §§ 1 und 2 festgesetzt.
  - (6) Die Abschlagszahlungen sind zu jeweils 1/6 des festgesetzten Betrages zum 15.02., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. fällig, die Jahresverbrauchsabrechnung zum 01.02.
  - (7) Die endgültige Festsetzung der nach den §§ 1 und 2 erhobenen Gebühren erfolgt, sobald durch Ablesung oder Schätzung die maßgeblichen Verbräuche festgestellt sind, spätestens jedoch mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr.
  - (8) Überzahlungen können mit den Abschlagszahlungen für das laufende Jahr verrechnet werden, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.
  - (9) Festgesetzte Nachzahlungen sowie Anschluss- und Unterhaltungskosten (§ 5), Wasserzählerprüfungskosten (§ 3) und Abgaben für die Wasserabgabe durch Hydrantenstandrohre werden durch Abgabenbescheide angefordert und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
  - (10) Bei unterjährigem Eigentümerwechsel können innerhalb des Erhebungszeitraums andere als in Abs. 6 festgelegte Fälligkeiten festgelegt werden.

## § 10 - Aufrechnungen

Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen seitens der Abgabepflichtigen sind unzulässig.

## § 11 - Bringschuld der Abgaben

Die Abgaben sind als Bringschuld zu den Fälligkeitsterminen nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren, ansonsten unbar zu leisten.

## § 12 - Zwangsmittel

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2011 (Amtsbl. I S. 350), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 13 - Rechtsmittel

Gegen belastende Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2008 S. 278) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

## § 14 - Inkrafttreten

Diese Wasserwerks-Abgabenordnung tritt am 23.05.2019 in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Abgabenordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Weiskirchen, den 17.05.2019

Der Bürgermeister: Wolfgang Hübschen

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:** Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weiskirchen für das Haushaltsjahr 2019

### Haushaltssatzung der Gemeinde Weiskirchen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), hat der Gemeinderat am 04.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.421.980 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.110.968 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 1.688.988 €
2. im Finanzhaushalt mit den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf den Auszahlungen	524.500 €
aus Investitionstätigkeit auf dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf den Einzahlungen	788.500 €
aus Finanzierungstätigkeit auf den Auszahlungen	- 264.000 €
aus Finanzierungstätigkeit auf den Auszahlungen	1.191.532 €
aus Finanzierungstätigkeit auf dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	493.492 €
	698.040 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 161.000 Euro.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 28.000.000 Euro.

#### § 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 1.688.988 Euro.

#### § 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

425 v. H.

#### § 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 04.04.2019 beschlossene Stellenplan.

#### § 8

Es gilt der vom Gemeinderat am 04.04.2019 beschlossene Haushaltssanierungsplan.

Weiskirchen, den 04.04.2019

Wolfgang Hübschen, Bürgermeister

**Genehmigung:** Im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Weiskirchen genehmige ich gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 161.000 Euro und gem. § 82a Abs. 2 Satz 5 KSVG den am 04.04.2019 beschlossenen Haushaltssanierungsplan.

St. Ingbert, 07.05.2019

Landesverwaltungsamt - Kommunalaufsicht

im Auftrag: Thomas Kreuzsch

**Veröffentlichung:** Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.05.2019 bis einschließlich 03.06.2019 während den Dienstzeiten im Rathaus Weiskirchen, Zimmer 2.12, wie folgt öffentlich aus:

Montag-Freitag von 08.30-12.00 Uhr

Montag-Mittwoch von 13.30-15.30 Uhr

Donnerstag von 13.30-18.00 Uhr

Freitags ab 12.00 Uhr geschlossen

Weiterhin steht der Haushaltsplan 2019 auf der Internetseite der Gemeinde Weiskirchen unter [www.weiskirchen.de](http://www.weiskirchen.de) als Download zur Verfügung.

**Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG** - Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Weiskirchen, den 16.05.2019

Der Bürgermeister: Wolfgang Hübschen

### Minigolfanlage mit Sommergärtchen in Weiskirchen zu verpachten

Die Gemeinde Weiskirchen hat für die Minigolfsaison 2019 die Minigolfanlage mit Sommergärtchen neu zu verpachten. Ein Pachtzins für die Überlassung des Verkaufsräumens wird nicht erhoben. Die Pächterin bzw. der Pächter hat lediglich die laufenden Stromkosten für den Betrieb des Kiosks zu übernehmen und das Minigolfgelände inkl. der Bahnen täglich in einem sauberen und spielfähigen Zustand zu halten.

Der Pächterin bzw. dem Pächter wird jedoch zur Auflage gemacht, gleichzeitig die von den Besucherinnen und Besuchern der Minigolfanlage zu zahlenden Eintrittsgelder zu kassieren und das Spielmaterial auszuhändigen. Des Weiteren ist der Betrieb des Sommergärtchens zu gewährleisten. Dieser beinhaltet den Verkauf von kleinen Speisen und Getränken.

Die Minigolfanlage soll von Mitte Mai bis zu den Herbstferien bei entsprechender Witterung geöffnet sein. Die Öffnungszeiten sind mit dem Verpächter abzustimmen.

Interessenten richten Ihre Bewerbung bitte bis zum 30. April an die Gemeinde Weiskirchen/Hochwald-Touristik, Kirchenweg 2 in 66709 Weiskirchen.

Für Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hiesigen Verwaltung/Hochwald-Touristik telefonisch unter der Rufnummer (06876) 709-37 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bitte beachten Sie die Stellenausschreibung der Stadt Wadern bzgl. eines Mitarbeiters für den Grünschnittsammelplatz in Wadern-Dagstuhl unter der Rubrik „Allgemeine/Überregionale Bekanntmachungen“.

Wolfgang Hübschen, Bürgermeister

## Verlegung der Sperrzeit

für den Betrieb von Getränke- und Imbissständen anlässlich der Kirmes im Ortsteil Weierweiler - Aus Anlass der Kirmes im Ortsteil Weierweiler wird die Sperrzeit gemäß § 11 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG) in der zurzeit geltenden Fassung auf jeweils 01.00 Uhr verlegt:

- in der Nacht vom 25.05. zum 26.05.2019,
- in der Nacht vom 26.05. zum 27.05.2019.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde: Wolfgang Hübschen

## Aufruf zur Räumung von Grabstätten

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Weiskirchen werden entsprechend der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Weiskirchen alle Grabstätten, bei denen die **satzungsgemäße Ruhefrist bzw. die Nutzungszeit zum 31.12.2018 abgelaufen ist**, zur Abräumung aufgerufen.

Es handelt sich dabei um folgende Grabstätten:

Friedhof	Grabart	Sterbejahr
Rappweiler-Zwalbach	Reihengrabstätten	1988 (Erstbelegung)
	Urnengrabstätten	2003 (Erstbelegung)
	Familiengrabstätten	1978 (Erstbelegung) oder 1988 (Zweitbelegung)
Konfeld, Thailen, Weierweiler, Weiskirchen	Reihengrabstätten	1993 (Erstbelegung)
	Urnengrabstätten	2003 (Erstbelegung)
	Familiengrabstätten	1978 (Erstbelegung) oder 1993 (Zweitbelegung)

**Hinweis:** Durch die Beilegung einer Urne in ein bestehendes Grab wird die Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte nicht verlängert. Bei den Familiengrabstätten endet die Nutzungszeit nach 40 Jahren oder mit Ablauf der Ruhezeit der Zweitbestattung.

Die Angehörigen werden gebeten, die Gräber bis spätestens **30. September 2019** komplett abzuräumen, d. h. vorhandene **Grabmäler samt Einfassung und Fundamente** und **Grabschmuck** zu entfernen. Nach erfolgter Räumung ist die Grabstätte ebenerdig aufzufüllen.

**Besondere Hinweise für die Nutzungsberechtigten der Urnenwand in Rappweiler-Zwalbach** - Die Nutzungsberechtigten von Urnennischen in der Urnenwand, deren Ruhefrist abgelaufen ist (Erstbelegung 2003), werden gebeten, persönliche Gegenstände und Grabschmuck bis zum o. g. Termin von der Urnenwand abzuholen.

Die Grabstätten werden nach diesem Zeitpunkt von der Gemeinde geräumt.

Falls Sie Ihren Anspruch auf die verbleibenden Überurnen/Schmuckurnen und/oder geltend machen wollen, melden Sie sich bitte beim Friedhofsamt (Zimmer 1.05, Tel. 06876/709213). Geschieht dies nicht bis zum o. g. Termin, fallen diese in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Weiskirchen.

Der Bürgermeister

## Öffentliche Mahnung

Die Gemeindekasse Weiskirchen macht darauf aufmerksam, dass bis zum

**15.05.2019 die 3. Rate Wasser-/Abwassergebühren**

**15.05.2019 die 2. Rate Steuern und Abgaben/Gewerbesteuer**

fällig waren.

Anschlussnehmer, die mit der Entrichtung der oben genannten Gebühren und Abgaben im Rückstand sind, werden hierdurch **öffentlich gemahnt**, die Rückstände **bis spätestens Dienstag, 28. Mai 2019**, an die Gemeindekasse (entsprechende Bankverbindung der Gemeinde und des Wasser- bzw. Abwasserwerkes) zu entrichten.

**Nach dem 28. Mai 2019 erfolgt eine kostenpflichtige Erhebung mit angefallenen Säumniszuschlägen und Mahngebühren.**

Die Abgabepflichtigen werden gebeten, dies zu beachten und den Zahlungstermin einzuhalten.

Gemeinde Weiskirchen - Gemeindekasse

**gemeinde@weiskirchen.de**

## Neuwahl des Behindertenbeirates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in unserer Gemeinde als Kur- und Tourismusgemeinde im Naturpark Saar-Hunsrück ist es wichtig, den Belangen der Behinderten Rechnung zu tragen. Behinderte Bürgerinnen und Bürger als auch die Kurgäste sind zahlreichen baulichen und anderen Barrieren unterworfen. Auch bei der Planung kommunaler Projekte werden die Interessen der Behinderten unter Umständen nicht so berücksichtigt wie es sein sollte.

Ziel jeder kommunalen Politik sollte es sein, die volle Teilhabe aller Einwohner, also auch der behinderten Menschen, am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen.

Da die Amtszeit des bisherigen Behindertenbeirates bzw. Behindertenvertreters abläuft, lade ich Sie recht herzlich zur Neuwahl des Behindertenbeirates für **Donnerstag, 06.06.2019, um 17.00 Uhr in den Sitzungssaal der Gemeinde Weiskirchen, 1. Etage, Zimmer 1.03**, ein.

Ich würde mich freuen, Sie dort begrüßen zu können.

Ihr Bürgermeister: Wolfgang Hübschen

## Müllabfuhrtermine für den Monat Mai 2019

**Alle Tonnen und die Gelben Säcke müssen am Abfuhrtag spätestens um 6.00 Uhr bereitstehen!**

Fr	24.05.2019	Blaue Tonne OT Rappweiler-Zwalbach
Sa	25.05.2019	
So	26.05.2019	
Mo	27.05.2019	
Di	28.05.2019	
Mi	29.05.2019	
Do	30.05.2019	<i>Christi Himmelfahrt</i>
Fr	31.05.2019	Gelbe Säcke ALLE Ortsteile
Sa	01.06.2019	Biomüll ALLE Ortsteile
So	02.06.2019	
Mo	03.06.2019	Hausmüll OT Konfeld, Thailen, Rappweiler-Zwalbach, Weierweiler
Di	04.06.2019	Hausmüll OT Weiskirchen ---- Ökomobil ALLE Ortsteile

## Gemeinde Weiskirchen - Rathaus

### im Rathaus zu den Öffnungszeiten

Kauf von Abfallsäcken des EVS je Sack 6,- Euro, Steueramt, Zi. 2.08, Tel. (06876) 709327

### Entsorgungsverband Saarbrücken

#### An- und Abmeldung für Restmüll- und Biotonne:

im Kunden-Service-Center des Entsorgungsverbandes Saar, Tel. (0681) 5000-555 oder Fax-Nr. (0681) 5000-550, oder per E-Mail [service-abfall@evs.de](mailto:service-abfall@evs.de)

#### Antragstellung, Abfuhr und Auskunft zur blauen Tonne:

Firma Ewald Hero GmbH, Gewerbepark am Höhenweg 2, 66709 Weiskirchen-Rappweiler, oder per E-Mail: [office@hero-container.de](mailto:office@hero-container.de)

#### Abfuhr und Auskunft zum gelben Wertstoffsack:

Firma REMONDIS, Herr Jung, Tel. (06831) 978845

#### In dringenden Fällen nach Dienstschluss:

#### Abfuhr und Auskunft zum Rest- und Biomüll:

Firma Ewald Hero GmbH, Gewerbepark am Höhenweg 2, 66709 Weiskirchen-Rappweiler, oder per E-Mail: [office@hero-container.de](mailto:office@hero-container.de)

## Einsammlung privater Sonderabfälle per Ökomobil

**Die Abfuhr findet am Dienstag, 04. Juni 2019, wie folgt statt:**

OT Konfeld	10.30-11.10 Uhr	Eichenlaubstraße/ Busunternehmer
OT Weiskirchen	11.15-11.55 Uhr	Parkplatz Hochwald- halle
OT Rappw.-Zwalbach	12.05-12.45 Uhr	Bürgerhalle/Schule
OT Weierweiler	13.20-13.40 Uhr	Feuerwehrgeräte- haus



OT Thailen 13.50-14.20 Uhr Am Sportplatz  
Die Problemabfälle sind, soweit möglich, in gekennzeichneten Originalgebinden bzw. Behältern abzulagern und anzuliefern. Soweit Originalgebände nicht mehr vorhanden sind, sind die Problemabfälle in festen Behältnissen zu lagern und anzuliefern. Es ist besonders darauf zu achten, dass solche Problemabfälle, die nicht identifiziert werden können, gesondert gelagert und transportiert werden.

**Bei der Anlieferung sollten Sie Folgendes beachten:** Die Schadstoffeinsammlungen gelten nur für private Haushalte, Gewerbebetriebe sind ausgeschlossen. Pro Annahmetag ist die Abgabemenge auf 50 kg oder 30 l private Sonderabfälle und zwei Autobatterien beschränkt. Zur allgemeinen Sicherheit ist es notwendig, Sonderabfälle auslaufsicher, also in geschlossenen Behältern, anzuliefern. Diese müssen durch die Öffnungen der Transportbehälter des Ökomobils passen (ca. 30 x 30), da ansonsten eine Annahme nicht möglich ist.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Problemabfälle während der Standzeiten des Ökomobils nur bei dem Personal abgegeben werden. Eine Deponierung am Standplatz (vor oder nach den Standzeiten) ist verboten.

**Kleines ABC des privaten Sondermülls:** Abbeizmittel, Abfluss- und WC-Reiniger, Auto- und Trockenbatterien, Desinfektionsmittel, Farben und Lacke (soweit sie nicht eingetrocknet sind und es sich nicht um Dispersionsfarben auf wasserlöslicher Basis handelt), Fleckentferner, Fotochemikalien, Holzschutzmittel, Hydrauliköle, Imprägniermittel, Klebstoffe, Laborchemikalien, Laugen, Lösemittel, Pflanzenschutzmittel, Pflegeschutzmittel (für Kfz und Haushalt), Rostschutzmittel, Rostumwandler, Salmiak- und chloraktive Reiniger (Bleichmittel), Schädlingsbekämpfungsmittel, Schimmelbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Inhaltsresten, Terpentin, Thermometer, Unterbodenschutzmittel und Verdüner.

Folgende Stoffe gehören nicht zum privaten Sondermüll: Asbestprodukte, Sprengstoffe, Munition, Spritzen/Kanülen, radioaktive Stoffe und Toner.

**Darüber hinaus werden am Ökomobil nicht angenommen:** Dispersionsfarben (Innen- bzw. Außenbinder und Latexfarben): Sie können entweder eingetrocknet oder mit Sägemehl eingedickt in die Restmülltonne (wegen Verschmutzung der Restmülltonne in eine Plastiktüte füllen) gegeben werden. Leere Farbbehälter können auch über den Gelben Sack entsorgt werden. Ausgetrocknete Farben und leere Farbdosen: Lösemittelfreie Farben kommen in die Restmülltonne, leere Farbdosen und -eimer in den Gelben Sack.

Motoren- und Getriebeöle: Diese können dort abgegeben werden, wo sie gekauft wurden. Der Handel ist zur Rücknahme der Altöle verpflichtet. Die Kosten für die Entsorgung sind im Kaufpreis bereits enthalten. Die Modalitäten der Rücknahme werden von den einzelnen Verkaufsstellen bestimmt. **Altmedikamente gehören in die Restmülltonne.**

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.evs.de/abfall](http://www.evs.de/abfall).

**Ortsteil Konfeld**  
Ortsvorsteher Wolfgang Sauer, Bergstraße 10,  
66709 Konfeld, Telefon 0 68 76 / 13 89



**Gemeindewasserwerk Weiskirchen informiert**

**Erneuerung der Wasserversorgungsleitung in der Straße „Am Brückelchen“ im Ortsteil Konfeld beginnt in Kürze:** Wie ich

Ihnen bereits in der 06. Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes für das Jahr 2019 mitgeteilt habe, wird das Gemeindewasserwerk die Wasserleitung in der Straße „Am Brückelchen“ erneuern.

Leider haben sich bei der Umsetzung anderer Maßnahmen Verzögerungen ergeben, sodass das Gemeindewasserwerk Weiskirchen die Erneuerung nicht wie geplant umsetzen konnte. Zwischenzeitlich sind diese Arbeiten beendet, sodass das Gemeindewasserwerk Weiskirchen nunmehr in Kürze mit den Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung in der Straße „Am Brückelchen“ beginnen wird.

Während der Baumaßnahme wird es sowohl für die Anlieger als auch für die Verkehrsteilnehmer zu Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen kommen.



Die Bauleitung und die bauausführenden Firmen sind angehalten, diese auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Nichtsdestotrotz wird es solche Situationen geben, weshalb ich die Anwohnerinnen und Anwohner schon vorab um entsprechendes Verständnis bitte.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindewasserwerkes während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 2.13, Tel. (06876) 709527, E-Mail: [wasserwerk@weiskirchen.de](mailto:wasserwerk@weiskirchen.de), zur Verfügung.

Der Werkleiter: Wolfgang Hübschen

**Ortsteil Rappweiler-Zwalbach**  
Ortsvorsteherin Maria Greuter, Hochwaldstraße 31a,  
66709 Rappweiler, Telefon 0 68 72 / 79 97



**Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger**

Am kommenden Sonntag, 26. Mai, finden die Europa- und Kommunalwahlen statt. Machen Sie Gebrauch von Ihrem Recht, an freien und demokratischen Wahlen teilzunehmen. Vor 70 Jahren trat unser Grundgesetz in Kraft, das uns diese freien Wahlen garantiert. Gestalten Sie mit durch Ihre Stimmabgabe.

Sollten Sie verhindert sein, können Sie noch zu den Öffnungszeiten des Rathauses dort Briefwahl machen.

Am Wahlsonntag wird der Förderverein unseres Kindergartens wieder Kuchen zum Mitnehmen in einem Nebenraum verkaufen. Eure Ortsvorsteherin Maria Greuter

**Ortsteil Thailen**  
Ortsvorsteher Hubert Zimmer, Hauptstraße 40,  
66709 Thailen, Telefon 0 68 71 / 73 49



**Ortsteil Weierweiler**  
Ortsvorsteher Burkhard Brix, Zum Herrengarten 5,  
66709 Weierweiler, Telefon 0 68 74 / 2 73



**Hinweis für die Wähler des Ortsrates Weierweiler**

Da für die Ortsratswahl erneut nur ein Wahlvorschlag abgegeben wurde, wird der Ortsrat von Weierweiler wieder nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt.

In diesem Fall gilt nicht mehr das bei Verhältniswahl übliche Verfahren, dass der Wähler seine Stimme in der Weise abgibt, daß er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag er wählen will.

Die Stimmabgabe erfolgt bei Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthaltung auf einen Bewerber. Der Stimmzettel kann doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den Ortsrat zu wählen sind. Der Ortsrat besteht aus 7 Mitgliedern, so dass maximal 14 Personen wählbar sind. Der Stimmzettel enthält deshalb eine entsprechende freie Fläche, um die Namen von bis zu 14 wählbaren Personen aufzunehmen. Sie trägt die Überschrift „Von der Wählerin oder vom Wähler vorgeschlagene wählbare Personen“.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vom Wähler auf dem Stimmzettel aufgeführten wählbaren Personen so zu bezeichnen sind, dass Zweifel über ihre Person, insbesondere Verwechslungen mit anderen wählbaren Personen, ausgeschlossen sind.

**Folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe bestehen:**

**Wichtig:** Der Stimmzettel sieht **keine Ankreuzmöglichkeit** vor!

- Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert übernehmen; einer Kennzeichnung des Stimmzettels bedarf es nicht:

Wahlvorschlag Partei 1	Von der Wählerin oder vom Wähler vorgeschlagene wählbare Personen
1. Mustermann, Max	1.
2. Mustermann, Max 1	2.
3. Mustermann, Max 3	3.

- Der Wähler kann den Wahlvorschlag teilweise annehmen, indem er einen oder mehrere Bewerber streicht:

Wahlvorschlag Partei 1	Von der Wählerin oder vom Wähler vorgeschlagene wählbare Personen
1. Mustermann, Max	1.
<del>2. Mustermann, Max 1</del>	2.
3. Mustermann, Max 2	3.

- Der Wähler kann auch den Wahlvorschlag im Ganzen ablehnen, indem er ihn völlig streicht:

Wahlvorschlag Partei 1	Von der Wählerin oder vom Wähler vorgeschlagene wählbare Personen
<del>1. Mustermann, Max</del>	1.
<del>2. Mustermann, Max 1</del>	2.
<del>3. Mustermann, Max 2</del>	3.

- In jedem der drei Fälle kann der Wähler jeweils durch Auführen weiterer zum Ortsrat Weierweiler wählbarer Personen auf der rechten Seite des Stimmzettels insgesamt bis zu 14 wählbare Personen benennen:

Wahlvorschlag Partei 1	Von der Wählerin oder vom Wähler vorgeschlagene wählbare Personen
<del>1. Mustermann, Max</del>	1. Person X
2. Mustermann, Max 1	2. Person Y
3. Mustermann, Max 2	3. Person Z

Die ersten 14 Personen erhalten jeweils eine Stimme. Gezählt wird von oben links beginnend nach unten. Enthält der Stimmzettel mehr als 14 wählbare Personen, so werden die überzähligen Bewerber unberücksichtigt gelassen. Führt der Wähler eine in dem zugelassenen Wahlvorschlag bereits genannte Person auf oder benennt er eine Person mehrmals, so gilt dies als eine Stimme für die betreffende Person. Führt der Wähler Personen auf, die nicht wählbar sind, so gelten diese Personen als nicht vorgeschlagen.

**Ortsteil Weiskirchen**  
 Ortsvorsteherin Ingrid Wilkin, Gräfin-Jutta-Str. 13,  
 66709 Weiskirchen, Telefon 0 68 76 / 4 93

**Feuerwehr-  
Informationen**

### Altersabteilung

Liebe Feuerwehrkameraden der Altersabteilung, wie auf der diesjährigen Versammlung der Altersabteilung beschlossen, wollen wir am **Freitag, 24. Mai**, unsere **Frühjahrswanderung** durchführen. Entgegen des ursprünglichen Planes, zur Rittscheidhütte zu wandern, wollen wir eine etwas einfachere und kürzere Variante wählen, um auch unseren nicht mehr ganz so fiten Kameraden die Teilnahme zu ermöglichen. Deshalb werden wir vom Gerätehaus in Weiskirchen durch den Kurpark zur Trierer Straße und weiter bis zur Abzweigung nach Zwalbach wandern (unterhalb des Ehrenfriedhofes). Von dort aus geht es dann weiter bis an den Fuß des Bandelsberges, biegen dort nach links ab und gehen dann weiter bis zur Buchheimer Kapelle, wo wir eine kleine Rast einlegen. Danach legen wir dann

das restliche Stück durch die Talauwe bis zum Gerätehaus in Rappweiler zurück.

Diese ausgewählte Streckenvariante ist einfach zu gehen und ohne große Steigung zu bewältigen.

Am Gerätehaus in Rappweiler werden wir dann bei Schwenker, Würstchen und Getränken in gemütlicher Runde den Tag ausklingen lassen.

Wie in den vergangenen Jahren sind auch wieder unsere Frauen bzw. Freundinnen und Witwen eingeladen, um am Grillfest teilzunehmen, Beginn ab ca. 17.30 Uhr.

Für den Transport werden wir auch diesmal einen Fahrdienst nach Rappweiler anbieten, und zwar ab Gerätehaus Weiskirchen um 17.00 Uhr, Weierweiler, Kreuzung beim Anwesen Manfred Schmitt, 17.15 Uhr.

Die Rückfahrt erfolgt dann nach Absprache.

**Beginn der Wanderung:** 15.00 Uhr ab Gerätehaus in Weiskirchen Karl-Josef Kasch, Beauftragter der Altersabteilung Feuerwehr der Gemeinde Weiskirchen

### Freiw. Feuerwehr - Lbz. Weiskirchen/Konfeld

**Aktive:** Am Samstag, 25.05., findet um 16.00 Uhr unsere nächste Übung statt.

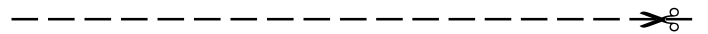
Am Sonntag, 26.05., fahren wir um 11.00 Uhr zum Feuerwehrfest nach Mitlosheim.

Es wird an beiden Terminen um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Am Pfingstsonntag, 09.06., findet unser diesjähriger Familientag statt. Geplant ist eine gemeinsame Wanderung mit abschließendem Grillen im Wildpark. Treffen hierzu ist um 9.00 Uhr am Gerätehaus Weiskirchen.

Hierzu sind alle Kameradinnen und Kameraden der aktiven Wehr mit Familie sowie die Kameraden der Altersabteilung mit Partner recht herzlich eingeladen.

Um Anmeldung bei der Löschbezirksführung wird bis zum 01.06. gebeten.

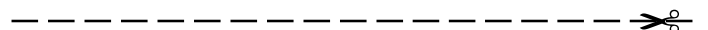


### Anmeldung

Ich melde mich mit \_\_\_\_\_ Personen an.

.....

Name



### Freiw. Feuerwehr - Lbz. Weierweiler

Am Sonntag, 26.05., findet um 9.00 Uhr unsere nächste Übung statt. Es wird um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Der Schriftführer

## Schulnachrichten



### Schulverein des Hochwald-Gymnasiums e. V.

**Mitgliederversammlung** - Am Donnerstag, 06. Juni 2019, um 15.00 Uhr findet in der Mediothek des Hochwald-Gymnasiums Wadern eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser Versammlung laden wir alle unsere Mitglieder herzlich ein.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Änderung/Ergänzung der Vereinssatzung
3. Verschiedenes

Der Vorstand

**Ende des amtlichen Teiles**

**www.verlag-faber.de**

## Unsere Tipps für diese und nächste Woche

Wann?	Was?	Wo?
<b>Veranstaltungskalender 2019</b> (Saarlandhalle - Veranstaltungsraum in den Hochwald-Kliniken)		
<b>MAI</b>		
Sa., 25.05., 13.00 Uhr	Unser Dorf spielt Völkerball V: RAZ	Alter Sportplatz Rappweiler-Zwالبach
Sa., 25.05., bis Mo., 27.05.	Kirmes	Weierweiler
So., 26.05., ab 8.30 Uhr	„Frühstück am Weinstrand“ Tischreservierung erbeten, Telefon: 06874/6516 V: Schwarzwälder Seen	Weindorf an den Schwarzwälder Seen
So., 26.05., 10.00 Uhr	Konzert Hochwald Knappenchor V: Hochwald-Kliniken	Saarlandhalle Hochwald-Kliniken
Mo., 27.05.	Bitt-Tag V: Pfarreiengemeinschaft	Kirche Weiskirchen, Prozession zur Grotte Konfeld
Di., 28.05., 16.30-18.00 Uhr	„Unbemerkt „unter Zuckerwert“ Info: Gerda Reinert, 06876/171510 V: Dr. med. Löber, Diabetologe DDG	Schwerpunktpraxis Weiskirchen - Dr. med. Löber
Mi., 29.05.	Bitt-Tag V: Pfarreiengemeinschaft	Buchheimer Kapelle, Prozession zur Kirche Rappweiler
<b>JUNI</b>		
Sa., 01.06., 10.00 Uhr	Ganztagswanderung mit Tanja & Honey und Hans-Werner	Haus des Gastes
So., 02.06.	Wandermarathon auf dem Saar-Hunsrück-Steig 44 km vom Cloef-Atrium in Mettlach-Orscholz 32 km von Saarlöbzbach 19 km von der Hochwaldalm Wadrill V: Projektbüro Saar-Hunsrück-Steig Losheim am See <a href="http://www.saar-hunsrück-Steig.de">www.saar-hunsrück-Steig.de</a>	Ziel: Wild- und Wanderpark Weiskirchen
So., 02.06., 10.00 Uhr	Kurkonzert mit den Original Schwarzwälder Hochwald-Musikanten Konfeld e. V.	Saarlandhalle Hochwald-Kliniken
So., 02.06., ab 8.30 Uhr	„Frühstück am Weinstrand“ Tischreservierung erbeten, Telefon: 06874/6516 V: Schwarzwälder Seen	Weindorf an den Schwarzwälder Seen
Fr., 07.06., ab 18.30 Uhr	Grillbuffet Anmeldung unter 06876/919-0 V: Parkhotel Weiskirchen	Parkhotel Weiskirchen
So., 09.06., ab 8.30 Uhr	„Frühstück am Weinstrand“ Tischreservierung erbeten, Telefon: 06874/6516 V: Schwarzwälder Seen	Weindorf an den Schwarzwälder Seen
Mo., 10.06., ab 8.30 Uhr	„Frühstück am Weinstrand“ Tischreservierung erbeten, Telefon: 06874/6516 V: Schwarzwälder Seen	Weindorf an den Schwarzwälder Seen
Fr., 14.06., 18.30 Uhr	Grillbuffet Anmeldung unter 06876/919-0 V: Parkhotel Weiskirchen	Parkhotel Weiskirchen
Sa., 15.06., 13.30 Uhr	Geführte Samstagswanderung mit Josef	Minigolfanlage Weiskirchen
So., 16.06., 10.00 Uhr	Kurkonzert mit den Musikfreunden Hochwald	Saarlandhalle Hochwald-Kliniken
So., 16.06.	Fronleichnamfeier mit Prozession V: Pfarreiengemeinschaft	Kirche Thailen
So., 16.06., ab 8.30 Uhr	„Frühstück am Weinstrand“ Tischreservierung erbeten, Telefon: 06874/6516 V: Schwarzwälder Seen	Weindorf an den Schwarzwälder Seen

### Nichtamtliche Mitteilungen



### Mitteilungen der Hochwald-Touristik Weiskirchen

Telefon 0 68 76 / 7 09 37



**Öffnungszeiten der Tourist-Information - Hochwald-Touristik**  
Januar bis Dezember: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Immer noch aktuell:

#### Geführte Wanderung in Weiskirchen

Jeden 1. und 3. Samstag im Monat! Treffpunkt für diese geführten Samstagswanderungen ist **um 13.30 Uhr an der Mini-**

**golfanlage Weiskirchen am Kurpark.** Detaillierte Informationen wie genauer Treffpunkt zu den geführten Wanderungen werden über die Presse, Amtsblatt, auf Plakaten sowie im Flyer bekannt gegeben. Alle Reha-, Kur- und Urlaubsgäste sowie Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sofern sie Fitness für 10 bis 13 km und gutes Schuhwerk mitbringen! Die Teilnahmegebühr beträgt 2,50 Euro. Zehnerkarten zu 20,00 Euro oder eine Jahreskarte zu 30,00 Euro sind bei der Hochwald-Touristik bzw. beim Abwandern erhältlich.

#### Minigolfanlage mit Sommergärtchen im Kurpark Weiskirchen

**Achtung! Neue Öffnungszeiten!**

**Termine sind nach Vereinbarung möglich: Tel. 06876/70937, 0173/7518276**

Die Preise von 1,50 Euro für Kinder und Jugendliche sowie 2,00 Euro für Erwachsene ermöglichen auch Familien das Erlebnis

des Kleingolfs. Gerne können auch Gutscheine für Kinder, Erwachsene und Familien zum Verschenken bei der Hochwald-Touristik erworben werden!

**Neue Öffnungszeiten:**

**Montag bis Dienstag: Ruhetag**

**Mittwoch bis Samstag: 15.00-19.00 Uhr**

**sonn- und feiertags: 13.00-19.00 Uhr**

Termine sind nach Vereinbarung möglich: Tel. 06876/70937, 0173/7518276

Die Preise von 1,50 Euro für Kinder und Jugendliche sowie 2,00 Euro für Erwachsene ermöglichen auch Familien das Erlebnis des Kleingolfs. Gerne können auch Gutscheine für Kinder, Erwachsene und Familien zum Verschenken bei der Hochwald-Touristik erworben werden!

### **Kletterpark Weiskirchen**

**Es wird wieder geklettert! Der Kletterpark ist ab sofort wieder für Kletterfreunde am Samstag und Sonntag ab 12.00 Uhr geöffnet.**

Für Gruppen und Schulklassen sind Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung möglich. Auch können Kindergeburtstage und Betriebsausflüge in einem Arrangement gebucht werden. Alle Informationen sind auf der Webseite: [www.kletterpark-weiskirchen.de](http://www.kletterpark-weiskirchen.de) zu ersehen. Für Anfragen und Reservierungen: [info@kletterpark-weiskirchen.de](mailto:info@kletterpark-weiskirchen.de) oder unter Tel. 0176/37131439. Das Team um den Parkleiter Peter Goerke heißt Sie herzlich willkommen!

### **Die WeinStrand-Saison hat begonnen**

Die Öffnungszeiten der Saison 2019: Mittwoch bis Samstag ab 15.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 8.30 Uhr, Tel. 06874/6516 oder [info@dasweindorf.de](mailto:info@dasweindorf.de).

### **Museum für Drehorgeln und mechanische Musik**

Das Museum für Drehorgeln und mechanische Musik hat ab sofort nach Absprache geöffnet. Gruppen ab mind. 4 Personen nach Absprache jeder Zeit möglich. Bitte anrufen unter 06876/7520, 0172/6199007 oder an der Tür 2x klingeln. Buchen Sie einen Drehorgelspieler zu besonderen Anlässen als Überraschung an Hochzeit im Rathaus oder am See, Jubiläen in der Familie oder Vereinen/Firmen.

### **Bücher-Box im Haus des Gastes Weiskirchen**

**Wohin mit gelesenen Büchern?** Die Bücher-Box ist eine offene Bücher-Tauschbörse für alle Interessierten. Hier können gute gebrauchte Bücher eingestellt, entnommen oder getauscht werden. Die Box ist zu den Bürozeiten der Tourist-Information Weiskirchen, Trierer Straße 21, montags bis freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet sowie zu den Öffnungszeiten der „La Enoteca“. Die Bücher-Box funktioniert kostenlos und ohne Anmeldung. Damit die Bücher-Box eine Tauschbörse bleibt und nicht zur Entsorgungsstation wird, sollte bitte immer nur so viel eingeliefert werden, wie es Platz in den Regalen gibt und möglichst maximal 10 Bücher pro Person.

### **Weiskircher Birnenbrand von der Mostbirnenallee**

**Genießen Sie eine Spezialität und echtes Naturprodukt!** Aktuell kann bei der Hochwald-Touristik der hochwertigere Sortenbrand der Bayrischen Weinbirne zum Preis von 9,50 Euro erworben werden. Sehr zum Wohl und Prosit!

### **Ganz aktuell:**

#### **Geführte Trail-Runs in Weiskirchen**

**Jeden 2. und 4. Samstag im Monat!** Treffpunkt und Start für diese geführten Trail-Runs ist **um 13.00 Uhr auf dem Parkplatz des Natur- und Waldfreibades**. Fällt der Trail-Run auf einen Feiertag entfällt er. Detaillierte Informationen zu den geführten Trail-Runs werden über die Presse, Amtsblatt, auf Plakaten sowie im Flyer bekannt gegeben. Alle Reha-, Kur- und Urlaubsgäste sowie Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen, sofern es ihre Gesundheit und Fitness zulässt. Die Trail-Runs werden in folgenden Distanzen angeboten: Anfänger 5-8 km, Fortgeschrittene: 12-15 km. Die Teilnahmegebühr beträgt 3,50 Euro. Veranstaltet und durchgeführt werden die Trail-Runs von den Hochwald Runners e. V. in Kooperation mit der Hochwald-Touristik.

Um Voranmeldung wird gebeten unter Telefon 0171/3375406 oder E-Mail: [sven.glesius@googlemail.com](mailto:sven.glesius@googlemail.com).

Seite 28

### **Ganztagswanderung zum Stausee Losheim am 01. Juni**

**Ein besonderer Wanderspaß ab Weiskirchen!** Die Hochwald-Touristik Weiskirchen bietet am **Samstag, 01. Juni**, eine Ganztagswanderung zum Hochwälder Brauhaus nach Losheim an. Wir starten um **10.00 Uhr** am **Haus des Gastes Weiskirchen** und wandern ein Stück auf dem Saarlandrundwanderweg bzw. auf dem Jugendherbergsweg zum Ochsenecken bei Rappweiler-Zwalbach. Von dort geht es vorbei an der Weiheranlage des Angelsportvereins bis zum Barfußweg bei Waldhölzbach. Hier stoßen wir auf den Felsenweg, auf dem wir ein kleines Stück laufen. Vorbei am Gestüt „Smirr“ durch ein Wiesental kreuzen wir den Lannebach und durchqueren einen schönen Laubwald bis wir beim Hochwälder Brauhaus in Losheim ankommen. Hier legen wir eine längere Rast von ca. 1 Stunde ein. Wer möchte, kann sich mit einem kleinen Imbiss stärken. Nach der Stärkung geht's weiter durch ein Wiesental in Richtung Globus Losheim, wo wir die L 157 überqueren. Der Weg führt uns zum Niederlosheimer Sportplatz/Tennisplatz und zur Sandgrube Oswald. Wir treffen auf den Georgi-Panorama-Weg. Diese Traumschleife führt uns an der Rittscheid-Hütte vorbei. Wir wandern weiter zum Ortsteil Rappweiler, den wir durchqueren. Am Käsweiher vorbei gelangen wir zurück zum Ausgangspunkt nach Weiskirchen. Voraussetzung für diesen Wanderevent sind gute Kondition, entsprechendes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung sowie Rucksackverpflegung. Die Kosten der Wanderung betragen 2,50 Euro pro Person. Zehnerkarten à 20,00 Euro bzw. Jahreskarte à 30,00 Euro sind bei der Hochwald-Touristik bzw. an der Minigolfanlage Weiskirchen erhältlich. Begleitet wird die Wanderung von Hans-Werner, Tanja & Honey. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Hochwald-Touristik Weiskirchen, Tel. 06876/70937, Fax 06876/70938, E-Mail: [hochwald-touristik@weiskirchen.de](mailto:hochwald-touristik@weiskirchen.de).

### **Kurkonzert am Sonntag, 2. Juni,**

**mit den Original Schwarzwälder Hochwald-Musikanten Konfeld** Am Sonntag, 2. Juni, findet um 10.00 Uhr ein Kurkonzert in der Saarländhalle der Hochwald-Kliniken statt. Es spielen die Original Schwarzwälder Hochwald-Musikanten. Gäste und Bevölkerung sind hierzu herzlich eingeladen.

### **10. Wochenspiegel Wandermarathon powered by Hanwag - Auf spannenden Pfaden durch die Premium-Wanderregion Saar-Hunsrück**

10. Wochenspiegel-Wandermarathon powered by Hanwag - Auf spannenden Pfaden durch die Premium-Wanderregion Saar-Hunsrück - Am Sonntag, 2. Juni 2019, wird es wieder sportlich auf dem Saar-Hunsrück-Steig. Dann nämlich findet bereits zum 10. Mal der Wochenspiegel-Wandermarathon, in diesem Jahr „powered by Hanwag“, statt. Auf drei verschiedenen Strecken können die Teilnehmer einen Teil von Deutschlands bestem Fernwanderweg und das Saarschleifenland kennenlernen.

Start und Ziel für alle Strecken ist der Wild- und Wanderpark Weiskirchen. Von dort aus bringt ein kostenfreier Transferbus die Teilnehmer zum jeweiligen Streckenstartpunkt. Die Kurzstrecke führt in diesem Jahr von der Hochwaldalm Wadrill über 19 km zum Zielort, während die Teilnehmer der Mittelstrecke über 32 km in der Nähe von Saarhölzbach starten. Die sportlich-anspruchsvolle Langstrecke (44 km) bietet mit dem Aussichtspunkt Cloef gleich zu Beginn ein Highlight.

Die Anmeldung für alle drei Strecken erfolgt seit Mitte Februar online über die Webseite [www.shs-wandermarathon.de](http://www.shs-wandermarathon.de) und ist bis 26. Mai 2019 geöffnet. Am Veranstaltungstag sind Nachmeldungen vor Ort bis zum Teilnehmerlimit möglich.

Alle Informationen rund um den 10. Wochenspiegel-Wandermarathon powered by Hanwag gibt es online zum Nachlesen unter [www.shs-wandermarathon.de](http://www.shs-wandermarathon.de).

## **Mitteilungen vom Naturpark Saar-Hunsrück**



### **Wildkatzenwanderung mit Vortrag in Weiskirchen**

Am **Freitag, 31. Mai, 16.00 bis 18.30 Uhr** lädt der Naturpark Saar-Hunsrück in Kooperation mit dem BUND Saar und der Naturpark-Gemeinde Weiskirchen Familien und Kinder ab sechs Jahren zu einer weiteren Wildkatzenwanderung mit Vortrag in den Wild- und Wanderpark Weiskirchen ein. Auf einer spannenden Erlebnisroute erkunden kleine und große Wildkatzen-

Forscher gemeinsam mit dem Wildkatzenspezialisten Dr. Martin Lillig vom BUND Saar das Familienleben und die Lebensraumansprüche der Wildkatze im Naturpark Saar-Hunsrück. Die Ergebnisse des BUND-Projektes „Wildkatzensprung“ und die aktuellen Erkenntnisse über den Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze in unserer Heimat werden in einem anschließenden kurzen Bildervortrag vorgestellt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Eine Anmeldung bei der Naturpark-Geschäftsstelle in Hermeskeil, Telefon 06503/9214-0, ist erforderlich.



©Junge Wildkatze\_Naturpark Saar-Hunsrück\_VDN/Ernest Fuchs

### Fotowettbewerb „Die schönsten Naturräume in Rheinland-Pfalz“

Auf der Suche nach Motiven für den Jahreskalender 2020 der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz sind alle (Hobby-) Fotografen im Rahmen eines Fotowettbewerbs aufgerufen, bis zum 15.08.2019 ihre schönsten Bilder aus den Naturräumen in Rheinland-Pfalz einzureichen.

Rheinland-Pfalz ist geprägt von eindrucksvollen Landschaftsstrukturen, Flusstälern und Mittelgebirgen. Die Natur und die Kulturlandschaften prägen die Schönheit und die Eigenarten von Rheinland Pfalz.

Die Fotos sollen repräsentativ für den jeweiligen Naturraum sein und deren charakteristische Landschaftselemente aufzeigen. Beispielsweise der Hunsrück mit Osburger Hochwald und Idarwald im Naturpark Saar-Hunsrück. Unter allen Einsendungen wird ein Bild pro Naturraum ausgewählt. Alle ausgewählten und im Kalender abgedruckten Fotos werden mit jeweils 100 Euro prämiert.

Weitere Informationen zu den Naturräumen sowie den Teilnahmebedingungen finden Sie auf der Internetseite der Stiftung unter <https://snu.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/fotowettbewerb-fuer-den-jahreskalender-2020-gestartet/>.



© Fotografin\_Stiftung Natur und Umwelt RLP

### Pflanzwettbewerb „Wir tun was für Bienen“ im Naturpark Saar-Hunsrück

Sie haben ein Herz für Bienen? Dann suchen Sie sich Mitstreiter und Mitstreiterinnen. Fahnden Sie nach einer naturfernen

Fläche, die Sie bienenfreundlich bepflanzen wollen im Naturpark Saar-Hunsrück. Nehmen Sie Schaufel und Harke zur Hand ... und los geht's!

Bis 31. Juli können Sie bei dem bundesweiten Wettbewerb der Stiftung für Mensch und Umwelt mitmachen. Prämiert werden bienenfreundliche Pflanzungen oder Umgestaltungen im Rahmen von Gruppenaktionen. Ob Privatgärten und Gärten von Mietwohnungen, Balkone und Terrassen, Kleingartenparzellen und Gemeinschaftsgärten, Firmengärten, Schul-, Kita- und Jugendclubgärten oder Kommunale Flächen der Naturpark-Kommunen und deren Naturpark-Dörfer, überall kann etwas für Bienen gemacht werden.

Nach folgenden Gesichtspunkten werden die Projekte bewertet: verwendete Pflanzen (heimisch, bienenfreundlich, Vielfalt); geschaffene Strukturen (zum Beispiel Totholzhaufen, Trockenmauer, Teich, Wildes Eck, Steinhaufen, Sandlinse für Wildbienen etc.) sowie der Gesamteindruck der Aktion und der Einsatz der Gruppenmitglieder.

Auf der Website [www.wir-tun-was-fuer-bienen.de](http://www.wir-tun-was-fuer-bienen.de) finden Sie weitere Informationen über den Wettbewerb sowie Inspirationen und Anregungen der Teilnehmenden aus den Vorjahren.



© Biene auf Flockenblume\_Naturpark Saar-Hunsrück/VDN/Siegfried A. Walter

## Kirchliche Nachrichten



### Seelsorgeeinheit Weiskirchen

Gottesdienstordnung vom 22.05. bis 29.05.

Mi., 22.05.		Mittwoch der 5. Osterwoche
Weisk.	18.30 Uhr	hl. Messe
Do., 23.05.		Donnerstag der 5. Osterwoche
alle Orte	10.00 Uhr	Ausgabe des neuen Pfarrbriefes im Pfarrhaus
Konf.	18.00 Uhr	Rosenkranzgebet
Konf.	18.30 Uhr	hl. Messe
Fr., 24.05.		Freitag der 5. Osterwoche
Weisk.	14.30 Uhr	Sterbeamt u. Beerdigung + Reinhard Treitz
Rappw.	18.30 Uhr	hl. Messe
Sa., 25.05.		Samstag der 5. Osterwoche
Weisk.	15.00 Uhr	Trauung
Konf.	17.30 Uhr	Vorabendmesse
Rappw.	19.00 Uhr	Vorabendmesse
So., 26.05.		6. Sonntag der Osterzeit
Weisk.	09.00 Uhr	hl. Messe in der Kapelle der Hochwaldklinik
alle Orte	10.00 Uhr	Hochamt im Dom, Trier, gestaltet durch den Projektchor des Dekanates Losheim-Wadern
Weierw.	10.30 Uhr	Hochamt zur Kirmes, gestaltet vom Frauenchor Thailen-Weierweiler
Weisk.	10.30 Uhr	Hochamt
Konf.	14.30 Uhr	Taufe
Mo., 27.05.		Montag der 6. Osterwoche
Weisk.	18.00 Uhr	Treffen an der Kirche zur Bittprozession n. Konfeld (bei schlechtem Wetter in der Kirche Konfeld), gestaltet von den Frauengemeinschaften Weiskirchen u. Konfeld
Konf.	18.30 Uhr	hl. Messe an der Grotte (bei schlechtem Wetter in der Kirche)

**Di., 28.05. Dienstag der 6. Osterwoche**  
 Konf. 08.30 Uhr Rosenkranzgebet  
 Thailen 18.00 Uhr Bitt-Andacht in der Pfarrkirche  
 Thailen 18.30 Uhr hl. Messe  
 Konf. 19.00 Uhr Marienwanderung zur Kapelle a. Bildchen  
**Mi., 29.05. hl. Maximin, Bischof von Trier**  
 Rappw. 18.00 Uhr Bitt-Andacht in der Kirche  
 Rappw. 18.30 Uhr Vorabendmesse zu Christi Himmelfahrt

## Ev. Kirchengemeinde Wadern-Losheim

### Gottesdienste

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

**Sa., 25.05., um 14.00 Uhr feierliche Konfirmation in Rappweiler in der MIA-Kirche.**

**So., 26.05., um 18.00 Uhr in Wadern.**

**Do., 30.05., Christi Himmelfahrt um 10.00 Uhr auf Schloss Münchweiler mit Abendmahl und Taufe.**

### Termine

#### Informationen von unserem Projektchor:

#### Hits querbeet!

Der Projektchor sucht **Mitsänger/innen** - auch „**unter der Dusche-Sänger**“ - für das kommende **Projekt „Gemeindefest“** am **08.09.** Wir proben immer **mittwochs ab 19.45 Uhr im Gemeindefesthaus Wadern.** Diesmal kommt alles dran, von **Beatles, Abba, Udo Jürgens, Nena bis ... Max Giesinger, ... bis Film und Musical ...!** Seid **herzlich eingeladen** mitzumachen. Einfach zur **Probe** kommen, oder bei **Monika Willems-Morbach** melden, E-Mail: [kunstmus-morbach@t-online.de](mailto:kunstmus-morbach@t-online.de) oder im **Gemeindefestbüro!**

Die **Gospelchorproben** sind immer **donnerstags ab 19.30 Uhr.** Die Proben sind zu folgenden Terminen festgelegt:

**23.05.:** Beckingen

**30.05.:** Losheim

**06.06.:** Beckingen

**13.06.:** Losheim

Weitere **Infos** auf [gospel-pop-project.de](http://gospel-pop-project.de)

**Mi., 22.05., um 18.00 Uhr Meditativer Tanz in Wadern.**

**Donnerstag, 23.05., von 16.30 bis 18.00 Uhr Zauberschule in Losheim mit Julia Schneider, herzliche Einladung für Kinder im Alter von 6-11 Jahren!** Anmeldungen unter Tel.: **0171-9726572** oder [julia.schneider@ekir.de](mailto:julia.schneider@ekir.de)

#### Achtung, Konfirmandengruppe:

**Freitag, 24.05., um 16.30 Uhr Konfirmandenunterricht** in der **MIA-Kirche in Rappweiler.** Wir bitten **alle** Konfirmandinnen und Konfirmanden um **pünktliches Erscheinen.**

**Freitag, 24.05., um 19.00 Uhr Jugendtreff in Wadern.**

**Dienstag, 28.05., um 14.30 Uhr Öku-Café in Wadern.**

Im Rahmen unserer **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** unserer **Jugendleiterin** Frau Julia Schneider laden wir ab sofort zu folgenden **Freizeiten** sehr herzlich ein:

**A) Zeltnacht für Kinder** im Alter von **6 bis 12 Jahren** am Wochenende direkt nach dem letzten Schultag vom **29.06.-30.06.2019.**

**B) Freizeit für Jugendliche ab 12 Jahren** in der Zeit vom **02.07. bis 04.07.2019 campen, kochen, Spaß haben!**

**Beide Freizeiten** werden in **Losheim** in und um das **Gemeindezentrum** stattfinden.

**Anmeldungen** ab sofort bei [julia.schneider@ekir.de](mailto:julia.schneider@ekir.de) oder **Telefon 0171-9726572!**

Wir haben unsere gesammelten Brillen weitergeleitet. Dazu erhielten wir folgende Antwort:

„Ein Dankeschön an alle Brillensammler.“

Jede Brille findet ihren Weg nach Nepal und im Namen von <http://www.vision-for-the-world.org/ueber-uns/> bedanken wir uns recht herzlich für Ihre Spendenbereitschaft. Die gespendeten Brillen kommen nach Kathmandu in zwei kleine Krankenhäuser und darüber hinaus noch in kleine Bergdörfer, die schwer zu erreichen sind.

Gerne können Sie sich auf der Homepage Bilder über diese Aktion ansehen oder sich noch über diesen Verein informieren.“ Unsere Kirchengemeinde freut sich sehr über diese Rückmeldung und wird im kommenden Jahr über eine weitere Sammlung informieren.

**Pfarrerin Wiebke Reinhold** erreichen Sie unter folgender Tel.-Nr. **(06871) 5027452.**

Das Gemeindebüro ist **dienstags und donnerstags von 08.00 bis 13.00 Uhr** geöffnet.

Sie können uns telefonisch erreichen, Tel. **06871/2006**, und eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, oder E-Mail: [wadern-losheim@ekir.de](mailto:wadern-losheim@ekir.de).

## Neuapostolische Kirche, Wadern

### Egon-Reinert-Str. 1

Interessierte Mitbürger sind zu unseren Gottesdiensten immer herzlich willkommen!

So., 26.05. 10.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

Mi., 29.05. kein Gottesdienst

Do., 30.05. 10.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl, Christi Himmelfahrt

## Politische Parteien und Vereinigungen

### Politische Parteien



#### Hinweis des Verlages

zu redaktionellen Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

**Wir bitten um Beachtung:** Veröffentlichungen politischer Parteien und Gruppierungen sowie deren Ortsgruppen müssen auf Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen beschränkt bleiben. Inhaltlich müssen parteipolitische Aussagen entfallen.

Eine Vorstellung und Bewerbung von Kandidaten mit deren politischen Zielen und Lebensläufen ist nicht möglich. Wahlaussagen zu jeglichen Wahlformen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden, da der neutrale und parteipolitisch ungebundene Charakter der amtlichen Bekanntmachungsblätter als sachliche und kommunale Informationsquelle gewahrt bleiben muss.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung, anzupassen oder entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Druck + Verlag Berthold Faber GmbH

## CDU-Ortsverband Rappweiler-Zwalbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, am Sonntag sind Sie gefragt. Stimmen Sie für unseren Ort, unsere Gemeinde, unseren Kreis und unser Europa ab. Jede Stimme zählt. Gehen Sie am Sonntag, 26.05.2019, zur Wahl. Unterstützen Sie uns und schenken Sie uns Ihr Vertrauen für die nächste Wahlperiode. Anpacken mit ganzem Herzen für Rappweiler-Zwalbach.

Katja Engelhardt, stellv. Vorsitzende

## CDU-Gemeindeverband Weiskirchen

**Wahlauftrag zu den Kommunalwahlen, Landratswahl und Europawahl am 26. Mai 2019**

### Gehen Sie wählen! Gestalten Sie Politik mit!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am **26. Mai 2019** wählen Sie im Rahmen der Kommunalwahl die Ortsräte, den Gemeinderat und den Kreistag. Darüber hinaus sind Landratswahlen und Europawahlen. Bei diesen Wahlen entscheiden Sie, wem Sie Ihr Vertrauen für die Zukunft unserer Heimat schenken. Es werden die politischen Weichen für die kommenden Jahre gestellt. Gestalten Sie mit und gehen Sie zur Wahl! Denn Wählen ist ein demokratisches Grundrecht. Demokratie lebt vom Mitmachen. Bitte machen auch Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch. Neben der klassischen Stimmabgabe in der Wahlkabine am Wahltag, besteht die Möglichkeit schon im Voraus im Rathaus beim Wahlamt der Gemeinde Weiskirchen von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Sie können sich auch für die Briefwahl entscheiden.

**Briefwahl und Fahrservice** - Sollten Sie an diesem Tag verhindert sein, stehen wir Ihnen gerne bei der **Briefwahl** zur Seite und kümmern uns nach den rechtlichen Vorgaben um die Formalitäten. Die Wahlentscheidung treffen Sie: geheim und unbeeinflusst. Des Weiteren haben wir einen **Fahrservice** für unsere kranken und behinderten Mitmenschen zu den Wahllokalen in den einzelnen Ortsteilen unter Voranmeldung eingerichtet. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wir stehen jedem gerne zur Verfügung:

Konfeld: Wolfgang Sauer, Tel. 1389

Rappweiler-Zwalbach: Katja Engelhardt, Tel. 06872/5047424

Thailen: Helma Kuhn-Theis, Tel. 06871/3888

Weierweiler: Burkhard Brix, Tel. 06874/273

Weiskirchen: Thorsten Willems, Tel. 7008888; Ingrid Wilkin, Tel. 493; Stefan Schuh, Tel. 791818

Thorsten Willems, 1. Vorsitzender

## SPD-Gemeindeverband Weiskirchen

Liebe Mitbürger/innen! Am 26.05.2019 finden Europa-, Landrats- und Kommunalwahlen statt.

### Warum wählen gehen?

1. Weil es Ihr Recht ist.
2. Weil gelebte Demokratie ohne Wähler nicht funktioniert.
3. Weil Sie durch Ihre Wahl darüber mitentscheiden können, wer Sie vertritt.
4. Weil Sie Ihre Meinung mit Ihrer Stimme einbringen können und nicht andere für sich entscheiden lassen sollten.
5. Weil Sie mit Ihrer Wahl die Politik aktiv beeinflussen können. Bitte gehen Sie zur Wahl!

### Informationen zur Briefwahl und zum Fahrservice am Wahlsonntag, 26.05.2019

Sollten Sie am 26.05.2019 verhindert sein zur Wahl zu gehen, haben Sie die Möglichkeit, schon vorher Ihre Stimme per Briefwahl abzugeben. Bei den Fragen, wie man die Briefwahlunterlagen beantragt und welche Formulare zur Briefwahl ausgefüllt werden müssen, sind unsere Briefwahlbeauftragten der SPD Ihnen gerne behilflich. Des Weiteren bietet die SPD am Wahlsonntag einen Fahrservice an. Dieser richtet sich an Mitbürger/innen, welche am Wahltag wegen körperlicher Einschränkungen das Wahllokal nicht alleine aufsuchen können.

Unsere Ansprechpartner für die einzelnen Orte sind:

**Konfeld:** Christof Adams, Tel. 06876/93900, christof.adams@online.de

**Rappweiler-Zwalbach:** Maria Greuter, Tel. 06872/7997, maria.greuter@online.de

**Thailen:** Peter Groß 06871/4678, pe-gro@t-online.de

**Weiskirchen:** Eugen Hilgert, Tel. 06876/791940, Richard Kreuzer, Tel. 06876/700772, hilgerte@web.de, richard.kreuzer@t-online.de  
Hilgert Eugen

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden, TOP 2: Bericht des 2. Vorsitzenden, TOP 3: Bericht des Kassierers, Bericht der Kassenprüfer/Entlastung des Kassierers, TOP 4: Aussprache zu den Berichten, TOP 5: Wahl eines Versammlungsleiters, TOP 6: Entlastung des Vorstandes, TOP 7: Neuwahl des 1. Vorsitzenden, TOP 8: Neuwahl des 2. Vorsitzenden, TOP 9: Neuwahl des Kassierers, TOP 10: Neuwahl des Schriftführers, TOP 11: Neuwahl der Beisitzer, TOP 12: Neuwahl des Kassenprüfer, TOP 13: Verschiedenes

## Tischfußballclub Rappweiler/Mitlosheim

Letztes Wochenende war ein sehr erfolgreiches für die SG. So konnte die 1. Mannschaft gegen den TFF Eppelborn 1 mit 18:6 gewinnen. Beste Doppel: Markus Maring/Jürgen Meyer, Christoph Mohm/Michael Naumann und Tobi Laqua/Heiko Becker mit jeweils 4 Punkten. Auch die 2. Mannschaft konnte souverän den TFC Hülzweiler/Saarwellingen 3 mit 22:2 besiegen. Nächsten Freitag spielt die 1. Mannschaft beim Landesliga Absteiger TFC Ludweiler 1. Die 2. Mannschaft empfängt die 2. Mannschaft des TFF Eppelborn. Wir möchten nochmals an unser Training jeden Donnerstag in unserem Vereinslokal erinnern. Der Vorstand

## RaZ e. V. Papaballett

**Unser Dorf spielt Völkerball!** Am 25.05.2019 veranstaltet das Papaballett des RaZ e. V. das Turnier „Unser Dorf spielt Völkerball“, ein Spiel das jeder kennt und jeder kann. Beginn ist um 13.00 Uhr mit dem Eröffnungsspiel, die Finalrunde läuft ab ca. 18.00 Uhr, Siegerehrung 19.30 Uhr.

Je nach Wetterlage spielen wir auf dem Alten Sportplatz/Festplatz oder in der Halle.

Ab 20.00 Uhr Live-Übertragung DFB Pokal Endspiel RB Leipzig - Bayern München auf Leinwand.

**Teilnehmende Mannschaften:** 1. Rote Teufel Saar/Pfalz Fanclub, 2. Feuerball Junge, 3. Das Team das mir persönlich am besten gefällt, 4. Rote Teufel saar/Pfalz Fanclub Abteilung Dart, 5. SV Viktoria Rappweiler-Zwalbach, 6. Papaballett RaZ e. V., 7. Die Flodders, 8. Karsten und sein Team, 9. Fanta 4, 10. Celluloidprofis, 11. Männerballett KK Hirtz Britten, 12. Globus Euro Fighter, 13. Zwergenbändiger, 14. Tanzmädel RaZ e. V., 15. L'Equipe, 16. L' Equipe 2, 17. Musikfreunde Hochwald  
Für das leibliche Wohl wird mit Würstchen, Papaballett-Pralinen und erstklassigem frisch zubereitetem Grillschinken sowie kühlen Getränken natürlich gesorgt sein. Wir freuen uns auf alle Mannschaften und natürlich sind Zuschauer herzlich willkommen.

Weitere Infos oder Anmelden könnt ihr euch bei: Holger Maring, Tel. (06872) 9221139, holgermaring@web.de

## TTV Rappweiler-Zwalbach e. V.

**Schlagzeile: Jugend holen sich den Titel!** Nachdem unsere 1. Mannschaft bereits die Saison mit dem Meistertitel in der 1. Kreisklasse beendet hat, mussten bei unseren Jungs noch ein paar Saisonspiele absolviert werden. Doch nun ist die Saison auch bei dort vorbei und unsere Jugend (Simon Gaspers, Alexander Gaspers, Nico Maragliano, Julian Barth, Nicklas Kartes, Marius Lauer, Elias Klauk und Luca Bauer-Barth) haben sich den Meistertitel in der Bezirksklasse 1 erkämpft. Wir gratulieren zu diesem Meistertitel.

**Danksagung:** Wir möchten uns nochmals rechtherzlich bei allen Gönnern, Sponsoren, Freunden, Fans, Bekannten, allen Spielern, der Dorfbevölkerung und allen die vergessen wurden für die gelungene Saison bedanken und hoffen, dass wir in der nächsten Saison weiterhin auf euch zählen können. Einladung zur Mitgliederversammlung des TTV Rappweiler-Zwalbach e. V.

Am Samstag, 01. Juni 2019, findet im Raum des Tischtennisvereins Rappweiler-Zwalbach um 17.00 Uhr die Mitgliederversammlung des TTV Rappweiler-Zwalbach e. V. statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Jugendleiter
6. Aussprache zu den Berichten

## Aus den Ortsteilen



### Ortsteil Konfeld

#### Sportverein 1926 Weiskirchen-Konfeld e. V.

Auf die Veröffentlichung im Ortsteil Weiskirchen wird hingewiesen.



### Ortsteil Rappweiler-Zwalbach

#### SV Viktoria Rappweiler-Zwalbach e. V.

**Ergebnis vom vergangenen Wochenende:** SV Rappweiler-Zwalbach - SV Waldhölzbach 2:1, Torschützen: Daniel Sauer, Lukas Sauer

**Am kommenden Wochenende** spielen wir in Wahlen gegen Wahlen/Niederlosheim 2. Anstoß ist um 15.00 Uhr.

Wir wünschen unserer Mannschaft viel Erfolg.

Der Vorstand

#### Obst- und Gartenbauverein

#### Rappweiler-Zwalbach-Waldhölzbach

**Jahreshauptversammlung** - Wir laden unsere Mitglieder herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ein. Sie findet am 2. Juni 2019 um 15.00 Uhr im Backhaus Waldhölzbach statt. Die Tagesordnungspunkte veröffentlichen wir im nächsten Amtsblatt.

#### RaZ e. V. Kinder in Rappweiler-Zwalbach

Unsere Mitglieder sind herzlich eingeladen, am Donnerstag, 13.06., um 19.00 Uhr im Vereinsraum in der alten Schule, an unserer Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung mit Vorstandsneuwahlen teilzunehmen.

Ergänzungen zur Tagesordnung können schriftlich bis ein Tag vor der Sitzung an raz-ev@hotmail.de gestellt werden.

7. Anträge

8. Verschiedenes

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen bis spätestens 26. Juni 2019 schriftlich beim Vorsitzenden Thomas Faust (faustthomas@t-online.de) eingereicht werden.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wollen wir noch ein paar gemütliche Stunden zusammen verbringen, um die Meistertitel ein wenig zu feiern.



## Ortsteil Thailen

### Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Thailen

Unsere nächste Gruppenstunde findet am Freitag, 24.05., um 20.00 Uhr im DRK-Heim statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

B. Hassler, Schriftführer

### Obst- und Gartenbauverein Thailen

**Termin Grillfest verschoben** - Das geplante Grillfest für Sonntag, 26. Mai 2019, muss aus organisatorischen Gründen auf Sonntag, 16. Juni 2019, verlegt werden.

Auf das Fest wird im Amtl. Mitteilungsblatt erneut hingewiesen, da sich die Teilnehmer für das Essen anmelden müssen.

Ich bitte den „Fehlerteufel“ in dem letzten Amtl. Mitteilungsblatt zu entschuldigen!

Hubert Zimmer, 1. Vorsitzender

### SV 1928 Thailen e. V.

**Spielergebnis vom vergangenen Wochenende:** Im Derby gegen den Nachbarn aus Weiskirchen Konfeld konnte man einen souveränen Heimsieg von 4:1 erzielen!

Am kommenden Wochenende kommt es zum alles entscheidenden Spiel in der Kreisliga A Hochwald, da folgende Tabellensituation besteht:

1. Platz Wadrill Sitzerath 2, 77 Punkte

2. Platz SV Thailen, 76 Punkte

3. Platz SV Losheim 2, 73 Punkte

Das nächste Spiel findet in Losheim gegen den SV Losheim 2 statt.

Anstoß: 13.15 Uhr

Wird der SV Thailen das Spiel in Losheim gewinnen ist auf jeden Fall der Relegationsplatz zu den Aufstiegsspielen in die Bezirksliga Merzig-Wadern gesichert.

Sollte die SG Wadrill Sitzerath gegen die SF Hüttersdorf scheitern (16.45 Uhr), so kann der SV Thailen bei einem Sieg in Losheim doch noch den Meistertitel feiern, was für uns alle und auch für unseren schönen Heimatort ein besonderes Ereignis wäre.

Hierzu bitten wir alle Bürger und Bürgerinnen von Thailen und somit alle, die besonders verbunden sind mit dem SV 1928 Thailen, die Jungs des SVT in Losheim besonders lautstark zu unterstützen!

Viel Erfolg und auf die 3 entscheidenden Punkte!

Der Vorstand



## Ortsteil Weierweiler

### Förderverein Weierweiler e. V.

**Mitgliederversammlung 2019** - Liebe Mitglieder, unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet am **31.05.2019 um 18.00 Uhr im Gasthauses Brix** statt.

Die **Tagesordnung** sieht folgende Punkte vor: 1. Begrüßung und Eröffnung, 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit, 3. Annahme Tagesordnung, 4. Vorstandsangelegenheiten, 5. Satzungsänderung „§ 2 Zweck und Aufgaben“, 6. Tätigkeitsbericht des Vorstandes a. Arbeiten auf dem Spiel-, Bolz- und Festplatz, b) Kartoffelfeuer und Weihnachtsmarkt 2018, c) Aktueller Stand „Dorfweg“ (LEADER-Projekt), d.) Ausblick 2019/2020, 7. Bericht des Kassenwartes, 8. Bericht der Kassenprüfer, 9. Entlastung des Vorstandes, 10. Sonstiges

Seite 32

Anträge für die Aufnahme weiterer Punkte auf die Tagesordnung bitten wir rechtzeitig bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Martina Peifer und Vorstand



## Ortsteil Weiskirchen

### Jahrgang 1962/61

Auch in diesem Jahr werden wir uns zu einer Wanderung mit anschließendem Grillabend treffen. Zur Vorbereitenden Besprechung treffen wir uns am Donnerstag, 23. Mai, bei unserem Jahrgangskollegen Christoph im Gasthaus zum Marktbrunnen um 19.00 Uhr. Hubert Kaspar

### Gemeinschaftsorchester Steinberg-Weiskirchen

Am Freitag, 24.05., findet um 19.30 Uhr die nächste Probe statt.

**Termine:**

26.05.: Probe Zapfenstreich um 9.45 Uhr in Wadrill

30.05.: Vatertagsfest in Manderscheid

### Kath. Frauengemeinschaft St. Helena Weiskirchen

**Gemeinsame Geburtstagsfeier** - Die Frauengemeinschaft lädt ein zur gemeinsamen Geburtstagsfeier aller Geburtstage die im ersten Halbjahr 2019 stattfanden.

Wir feiern **am Mittwoch, 05. Juni**, und beginnen in diesem Jahr um 14.30 Uhr mit einer hl. Messe in unserer Pfarrkirche.

Anschließend laden wir ein zu Kaffee und Kuchen im Haus Josten.

Wir möchten gemeinsam mit den Jubilaren einen gemütlichen Nachmittag verbringen.

Der Vorstand freut sich auf viele Gäste.

Bitte anmelden bei Theresia Hero, Tel. (06876) 555.

### Karnevalsverein

**„Grün-Weiß-Rot“ 1971 Weiskirchen e. V.**

**Mitgliederversammlung 2019** - Am Sonntag, 02.06., findet um 19.00 Uhr unsere diesjährige Mitgliederversammlung im Gasthaus Johannes „Resi“ statt.

**Tagesordnung:** 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden, 2. Schweigeminute, 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 4. Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, 5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, 6. Bericht des Kassierers, 7. Bericht der Kassenprüfer, 8. Aussprache zu den Berichten, 9. Entlastung der Kassierer, 10. Entlastung des Vorstandes, 11. Satzungsänderung; Beitrag auch für Kinder und Jugendliche, neue Verwendung nach Auflösung, Datenschutz, 12. Sonstiges, 13. Schlusswort durch den 1. Vorsitzenden

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung sowie die Satzung liegen eine halbe Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Einsicht aus. Nicole Scherer, 2. Schriftführerin

### SV Weiskirchen

**Aktive Ergebnisse vom vergangenen Wochenende:**

**Landesliga West:** SSC Schaffhausen - SVWK I 2:3, TS: Andreas Hauptenthal, Pascal Dellwo (2x)

**Kreisliga A Hochwald:** SV Thailen - SVWK II 4:1

**Kreisliga B Merzig-Wadern:** SF Bietzen-Harlingen II - SVWK III 6:0

**Kommende Spiele:**

**So., 26.05.: Letzter Spieltag der Saison 18/19:**

15.00 Uhr: Landesliga West: SVWK I – SV Friedrichsweiler

13.15 Uhr: Kreisliga A Hochwald: SVWK II – SF Bachem/Rimlingen II

Die 3. Mannschaft ist spielfrei!

Für die 1. Mannschaft besteht im letzten Saisonspiel noch die Chance, die Vizemeisterschaft in der Landesliga West zu erringen. Dieser Platz würde zu den Relegationsspielen um den Verbandsliga-Aufstieg berechtigen.

Zurzeit belegt die 1. Mannschaft den 3. Tabellenplatz punktgleich mit dem Tabellenzweiten SSV Pachten. Da in der Landesliga der direkte Vergleich ausschlaggebend ist, hat der SSV Pachten trotz schlechterem Torverhältnis bei Punktgleichheit Vorrang.



Wir hoffen daher im letzten Heimspiel um zahlreiche Unterstützung unserer Zuschauer und Fans!

#### **Jugend - Ergebnisse:**

#### **F-Jugend-Turnier in Büschfeld:**

SVWK I - SV Beckingen 4:1  
SVWK I - FSV Hilbringen 1:2  
SVWK I - SSV Oppen 0:0  
SVWK II - FC Schmelz 0:0  
SVWK II - FC Beckingen 0:2  
SVWK II - FC Schmelz E-Mädchen 2:0

#### **B-Jugend:**

SVWK II - Saarschleife II 2:0

#### **Abteilung AH Hochwald**

Ergebnis: AH Sitzerath - AH Hochwald 0:2

#### **Kommendes Spiel: Sa., 25.05.**

AH Bardenbach - AH Hochwald (in Merchingen)

#### **Kirchenchor „Cäcilia“ Weiskirchen**

Der Kirchenchor „Cäcilia“ Weiskirchen plant mit seinem Chorleiter Manfred Glieden einen „Chor der 100 Stimmen“ anlässlich der Gestaltung der heiligen Messe am Kirmessonntag dem Hochfest des heiligen Jacobus am 28.07.2019 um 10.30 Uhr in unserer Pfarrkirche.

**Eingeladen zu der Mitwirkung in dieser heiligen Messe ist jeder, der gerne singt im Alter von 8 bis 88 Jahren.**

Die beiden Kompaktproben dazu sind am Samstag, 29. Juni, um 14.00 Uhr und am Samstag, 20. Juli, um 14.00 Uhr im Haus Josten. Anmelden zu diesem Projekt kann man sich bei unserer Vorsitzenden Theresia Geib unter der Telefonnummer **06876-791451** Über ganz viele Anmeldungen freut sich unser Chorleiter Manfred.

**Vorankündigung zur Tagesfahrt nach Mayen:** Am 25. August 2019 um 7.30 Uhr startet der Kirchenchor „Cäcilia“ Weiskirchen zu einer Tagesfahrt nach Mayen.

In der Pfarrei von unserem angehenden Pastor Dominik Schmitt aus Konfeld gestalten wir morgens die Festmesse um 10.30 Uhr. Das Nachmittagsprogramm wird noch genau bekanntgegeben. Der Abschluss der Fahrt ist im Hotel „Greimerather Forst“ in Greimerath geplant.

Dazu anmelden als Mitfahrer und Mit-Sänger (in)oder nur als Mitfahrer (in)kann man sich ebenfalls bei Theresia Geib unter der Tel. **06876-791451**.

**Petra Trouvain, Schriftführerin**

#### **RSC Adler Gruppe Weiskirchen**

Hallo Radler! Am Sonntag, **26.05.**, findet unsere **2. Familienradtour 2019** statt. Da die erste Tour buchstäblich ins Wasser gefallen ist, wollen wir nochmals unsere Eröffnungstour 2019 probieren. Wir treffen uns um 11.00 Uhr an der Kapelle in Krettnich und fahren dann rund um Lockweiler. Diese ca. 25 km lange Strecke ist, wie alle unsere Familientouren, für Jung und Alt ausgelegt. Sofern das Wetter mitspielt, wollen wir am Noswendeler See einen kleinen Zwischenstopp einlegen und zum Abschluss an unserem Technikplatz noch einen Absacker genießen. Die Streckenführung könnt ihr auf unserer Homepage nachlesen. Unser **Kindertraining** findet **mittwochs** von **17.00 bis 18.30 Uhr** statt.

**Donnerstags** findet unsere **sportliche Mountainbiketour** statt. Gestartet wird um **18.00 Uhr** an der Kapelle in Krettnich. Auch Nichtmitglieder heißen wir zu allen Aktivitäten herzlich willkommen.

Auf unserer Homepage [www.rsc-adler.de](http://www.rsc-adler.de) findet ihr natürlich auch alle Informationen.

Ihr seid euch nicht sicher, ob Radfahren das Richtige für euch ist? Frag einfach nach unter [thilo.seimetz@rsc-adler.de](mailto:thilo.seimetz@rsc-adler.de) oder 06871-4841 und lass dich in unseren verschiedenen Whats-App-Gruppen registrieren. Damit verpasst du garantiert keine Info. Der Vorstand

#### **Volleyballclub Weiskirchen e. V.**

**Unser Dorf spielt Volleyball 2019** - Wie in jedem Jahr veranstalten wir auch in diesem Jahr wieder unser traditionelles Turnier „Unser Dorf spielt Volleyball“.

Das Turnier findet vom 20. Juni bis zum 22. Juni statt. Genauere Informationen folgen in den nächsten Wochen.

Anmeldungen wie immer bei Achim Hoff und Stefan Hager.

Für den Vorstand: Stefan Hager, Schriftführer



#### **Stellenausschreibung**

Die Stadt Wadern und die Gemeinde Weiskirchen suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihren gemeinsamen Grünschnittsammelplatz in Wadern-Dagstuhl **einen Mitarbeiter (m/w/d)** im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

Die Stelle ist zunächst befristet bis Oktober 2019.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle Person, die einen ordnungsgemäßen Anlieferungs- und Abladebetrieb des Grünunges gemäß den Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Wadern für die gemeinsame Grüngutsammelstelle der Stadt Wadern und der Gemeinde Weiskirchen gewährleistet.

Die Arbeitszeit ist überwiegend samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr während der „Grünschnittsaison“ (März bis Oktober) bzw. nach vorheriger Absprache.

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des TVöD-V. Bewerbungen sind bis **07. Juni 2019** an die Stadt Wadern, Marktplatz 13, 66687 Wadern oder als E-Mail an [stadt@wadern.de](mailto:stadt@wadern.de) (nur PDF-Dateien) zu richten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 06871/507-321 (Thomas Klein) und 507-340 (EVS-Wertstoffzentrum).

**Hinweis zur Datenerfassung** - Zur Bearbeitung der Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu.

Jochen Kuttler, Bürgermeister



#### **VHS Weiskirchen**

Örtl. Leitung: Rolf Klicker, Tel. (06876) 791166, E-Mail: [klicker-weiskirchen@t-online.de](mailto:klicker-weiskirchen@t-online.de)

**Zu jeder Veranstaltung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.**

**7172G - Kurs Gesundheitswandern - Wandern mit Übungen aus der Physiotherapie. Mittwoch, 29. Mai 2019, 10.00-13.30 Uhr.** 4 Termine mit insgesamt UE. Dozent: Karlheinz Richter. Kursgebühr: 52 Euro

**7159G - Bodystyling mit modernen Handgeräten. Montag, 27. Mai 2019, 8.45-9.45 Uhr.** 8 Termine mit insgesamt 11 UE. Dozentin: Bärbel Trampert. Kursgebühr: 33 Euro

**7161G - Fit und beweglich bleiben. Montag, 27. Mai 2019, 10.00-11.00 Uhr.** 9 Termine mit insgesamt 12 UE. Dozentin: Bärbel Trampert. Kursgebühr: 37 Euro

**7163G - Qi Gong und Tai Chi - Einsteigerkurs. Montag, 27. Mai 2019, 19.00-20.00 Uhr.** Bei schönem Wetter und angenehmen Temperaturen findet der Kurs auch im Freien statt. 8 Termine mit insgesamt 11 UE. Dozentin: Bärbel Trampert. Kursgebühr: 52 Euro

**7165G - Qi Gong und Tai Chi für Erfahrene. Montag, 27. Mai 2019, 11.00-12.00 Uhr.** Bei schönem Wetter und angenehmen Temperaturen findet der Kurs auch im Freien statt. 8 Termine mit insgesamt 11 UE. Dozentin: Bärbel Trampert. Kursgebühr: 52 Euro

**7167G - Qi Gong und Tai Chi für Erfahrene. Montag, 27. Mai 2019, 18.00-19.00 Uhr.** Bei schönem Wetter und angenehmen Temperaturen findet der Kurs auch im Freien statt. 8 Termine mit insgesamt 11 UE. Dozentin: Bärbel Trampert. Kursgebühr: 52 Euro

#### **Diabetiker-Treff Weiskirchen**

Der Diabetiker-Treff Weiskirchen, Hochwald-Kliniken Weiskirchen, lädt ein zum Referat am **Dienstag, 28.05.2019, um 16.30 Uhr** in die Saarländhalle zum Thema „Unbemerkt unter Zuckervert“ - Hypoglykämie die unterschätzte Gefahr.

Referent: Dr. med. Löber, Diabetologe DDG, Schwerpunktpraxis Weiskirchen.

Das Unterzuckerungsrisiko ist stark abhängig von der zugrundeliegenden Therapie. Es stellt in der Behandlung des Typ 1- und Typ 2-Diabetes ein erhebliches Problem dar. Wissen über Anzeichen, Schweregrad, Gefahren, Nothilfe und Vermeidung sind Inhalte des Referates.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Für den Diabetiker-Treff Weiskirchen: Gerda Reinert, MSc, Tel. 06876/171510 oder 06872/504987

### **BSG Wadern-Reha und Gesundheitssportverein e. V.**

Es ist wieder so weit. Am **14.6.2019** führen wir unseren Kameradschaftsabend am Noswendeler See durch; Beginn: 18.00 Uhr. Hierzu laden wir alle Mitglieder herzlich ein. Partner sind willkommen. Für Nichtmitglieder beträgt der Unkostenbeitrag 12,00 Euro. Damit wir entsprechend planen können, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. In den Übungsstunden liegt eine Anmelde-Liste aus. Weitere Anmeldungen sind auch telefonisch unter der Nummer 06871/7118 möglich. Anmeldeschluss ist der **9. Juni 2019**.

Unsere Sitzballmannschaft fährt am 25.5.2019 auf ein Freundschaftsturnier nach Emmelshausen. Wir wünschen der Mannschaft viel Erfolg.

Der Vorstand

### **AWO - Gemeindeverband Weiskirchen**

**Fahrt zum Weltkulturerbe Völklinger Hütte** - Zu dem Familienfest der Arbeiterwohlfahrt (AWO) am Sonntag, 16. Juni, im Weltkulturerbe Völklinger Hütte setzt der AWO - Stadtverband Wadern und der AWO - Gemeindeverband Weiskirchen einen Bus ein. Diese Feier findet im Rahmen des 100-jährigen Jubiläums der AWO Deutschland und des 95-jährigen Jubiläums der AWO Saarland von 10.00 bis 18.00 Uhr statt. Neben einem umfangreichen Rahmenprogramm bei freiem Eintritt besteht für alle Besucher des Festes die Möglichkeit, an günstigen Führungen teilzunehmen und die aktuelle Ausstellung im Weltkulturerbe zu besuchen. Getränke und Speisen zu familienfreundlichen Preisen runden das Angebot an. Die Busfahrt und der Eintritt sind frei. Gern können auch Nichtmitglieder an dieser Fahrt teilnehmen.

Die Abfahrtsorte sind wie folgt: 8.30 Uhr, Wadern, Bushaltestelle, 8.35 Uhr, Weiskirchen, Haus des Gastes, 8.45 Uhr, Nunkirchen, Kreisel, 8.50 Uhr, Büschfeld, Feuerwehr; ca. 9.45 Uhr Ankunft in Völklingen. Rückfahrt: 17.00 Uhr.

Anmeldungen und weitere Informationen erhalten Sie bei Franz Josef Kaspar, Weiskirchen, Losheimer Straße 4, Tel. 06876/494, E-Mail: F.J.Kaspar@web.de, oder Albert Lang, Wadern-Büschfeld, Im Paradiesgarten 6, Tel. 06874/6742 oder 0160/96211245, Fax 06874/172490, E-Mail: Albert.Lang@schlau.com.

Der Vorstand

### **Landkreis Merzig-Wadern**

Der Landkreis Merzig-Wadern stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Hausmeister/Hausmeisterin (m/w/d)** in Vollzeit ein, der/die als Springer/in im Hausmeisterdienst an allen Schulen und Verwaltungsgebäuden des Landkreises Merzig-Wadern eingesetzt werden soll. Die Stelle ist grundsätzlich unbefristet zu besetzen. Die Einstellung kann aus haushaltsrechtlichen Gründen zunächst aber nur befristet für ein Jahr erfolgen. Die näheren Einzelheiten können dem vollständigen Ausschreibungstext entnommen werden, der auf der Internetseite des Landkreises Merzig-Wadern [www.merzig-wadern.de](http://www.merzig-wadern.de) unter der Rubrik „Service“ und dort unter „Stellenangebote“ veröffentlicht ist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden bis zum **31.05.2019** erbeten an den Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstr. 44, 66663 Merzig.

Landkreis Merzig-Wadern

Die Landrätin: Daniela Schlegel-Friedrich

### **Kreisverwaltung**

#### **am 22. Mai halbtags geschlossen**

Am Mittwoch, 22. Mai, sind die Büros der Kreisverwaltung und des Gesundheitsamtes sowie des Schulpsychologischen Dienstes wegen einer Gemeinschaftsveranstaltung ab zwölf Uhr geschlossen.

Seite 34

### **Zulassungsstelle**

#### **arbeitet am 31. Mai nur nach Terminvergabe**

Die Zulassungsstelle des Landkreises Merzig-Wadern in Merzig arbeitet am Freitag, 31. Mai, grundsätzlich nur nach Terminvereinbarung. Dadurch soll die Wartezeit für die Kunden an diesem Tag so kurz wie möglich gehalten werden. Termine können telefonisch unter (06861) 80-0 oder im Internet unter [www.merzig-wadern.de/Terminvergabe](http://www.merzig-wadern.de/Terminvergabe) gebucht werden.

### **Treffen für Alleinerziehende**

#### **am 5. Juni im SOS-Kinderdorf Mehrgenerationenhaus**

**Diesmal mit dem Film „Wohne lieber ungewöhnlich“** - Nach der erfolgreichen Auftaktveranstaltung finden regelmäßige Treffen alleinerziehender Eltern in der Regel an jedem ersten Mittwoch im Monat von 16.30 bis 18.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus in Merzig statt.

Die Treffen, zu denen die Veranstalterinnen Ursula Zeimet, SOS-Kinderdorf Mehrgenerationenhaus, und die Gleichstellungsbeauftragte Bernadette Schroeteler für den Landkreis Merzig-Wadern alle Interessierten einladen, sind thematisch am Bedarf alleinerziehender Eltern ausgerichtet. Sie bieten eine Plattform für Austausch und gegenseitige Unterstützung, wie Alleinerziehende trotz der Mehrfachbelastungen des Alltags gut für sich selbst sorgen, Energie und Lebensfreude beibehalten, ihre „Stärken stärken“ und neue Perspektiven gewinnen können. Bei dem Treffen am 5. Juni wird der Film „Wohne lieber ungewöhnlich“ gezeigt. In dieser turbulenten Film-Komödie betrachtet Regisseur Gabriel Julien-Laferrière das Phänomen der Patchworkfamilie mal aus der Kinderperspektive und überzeugt mit einem originellen Lösungsansatz, der familiäre Kontinuität in wechselnden Partnerschaftsverhältnissen garantieren soll. Die sieben Halbgeschwister haben es darin satt, ständig von einem zum anderen erziehungsberechtigten Elternteil herumgereicht zu werden. Kurzerhand ziehen sie zusammen und drehen den Spieß einfach um. Ob das Modell Schule machen könnte, steht freilich auf einem anderen Blatt. Beschwingt und chaotisch auf eine sehr sympathische Art - damit wartet dieser Film zum Thema „Patchworkfamilie“ auf.

Alle Interessierten sind zum Erfahrungsaustausch herzlich eingeladen, für eine Kinderbetreuung während der Treffen ist gesorgt. Das nächste Treffen ist am Mittwoch, 5. Juni, um 16.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus Merzig, Am Seffersbach 5, im Bistro-Raum im Erdgeschoss.

Für Informationen stehen Ursula Zeimet, SOS-Kinderdorf Mehrgenerationenhaus Merzig, Telefon (06861) 93290, oder Bernadette Schroeteler, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Merzig-Wadern, Telefon (06861) 80320 zur Verfügung. Um Anmeldung wird gebeten unter Telefon (06861) 80321 oder per Mail an [gleichstellungsstelle@merzig-wadern.de](mailto:gleichstellungsstelle@merzig-wadern.de).

### **Fibromyalgie - SHG Merzig**

Unser nächstes Treffen findet am **03. Juni im SOS-Kinderdorf, Am Seffersbach 5 in Merzig statt. Beginn: 18.00 Uhr**. Bitte bringen Sie ein kl. Handtuch mit. Betroffene und Interessierte sind zu diesem Treffen herzlich eingeladen. Informationen unter Tel. 06872/4412.

**Vorankündigung:** Am **17.08.2019** findet in der **Stadthalle Merzig ein Fibromyalgie-Kongress** statt. Informationen und Anmeldungen für die vom Gesundheitsministerium und unter der Schirmherrschaft von Frau Ministerin Monika Bachmann geförderte Veranstaltung finden Sie u. a. beim Landratsamt Merzig, im Rathaus der Stadt Merzig, in verschiedenen Arztpraxen und Apotheken. Sollten Sie keine Flyer finden und gerne daran teilnehmen wollen (Anmeldungen laufen bereits) kontaktieren Sie die Mobil-Nr. 0173/3436179, Frau Schmidt.

### **Club der Weinfreunde e. V.**

Unsere nächste Vorstandssitzung findet am 23.05. um 19.00 Uhr in unserem Clubhaus „Vinothek“ statt.

### **OGV Löstertal e. V.**

Der OGV Löstertal lädt zur Kräuterwanderung ein. Kräuter erkennen, bestimmen und unterscheiden lernen. Erleben, was in Wiese und Flur essbar, heilsam oder sogar ungenießbar ist.

Wieder einmal führt uns die Kräuterpädagogin Klaudia Landahl zu Wildpflanzen. Darunter sind viele Heil- und Nahrungspflanzen.

**26.5.**

**Wählen gehen!**

**Auch Europa und  
Grün stärken!**

## **Liebe Weiskirchener Bürgerinnen und Bürger,**

am kommenden Sonntag wählen wir den Gemeinderat und die Ortsräte neu. Dieser neue Rat muss den neuen Bürgermeister kritisch und konstruktiv begleiten und muss ihm für seine Arbeit gute Vorgaben machen.

Der neue Rat muss bürgernah arbeiten, denn Lebensqualität hängt auch davon ab, ob man weiß, was in der Gemeinde geschieht, warum es geschieht und ob man Fehler korrigieren kann, zum Beispiel im Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Der neue Rat braucht dafür andere, offenere Mehrheiten – immer neu erarbeitet an den für unsere Zukunft wichtigen Sachfragen entlang: Klimaschutz vor Ort, die Nordsaarlandklinik, besserer öffentlicher Nahverkehr, eine bessere ärztliche Versorgung und die Entschuldung von Weiskirchen.

Für all das braucht er auch unabhängiges Denken – und nicht festgefügte Parteiblöcke.

**Stärken Sie solche Haltungen und Arbeitsweisen. Stärken Sie die  
Grün-Alternative Liste Weiskirchen. Wir zählen auf Sie.**

*Barbara Hackethal*

*Alexander Sascha Tils*

*Henry Selzer*

*Ella Hackethal*

*Wolfgang Barth*

*Heike Hanson*



*Hans Hirtz und Roman Thielen, zwei weitere Kandidaten, sind nicht auf dem Foto.*

**SACHLICH. GRÜN. BÜRGERNAH. ... GAL WÄHLEN!**

zen, die für die Gesundheit förderlich sind und sie erklärt uns ihre Wirkungsweise.

Wir beginnen die kleine Wanderung am Samstag, 01.06.2019, um 15.00 Uhr an der „Alten Schule“ in Kostenbach, Nonnweilerstraße 1.

Nach der Wanderung bietet der OGV einen Imbiss und Getränke an.

Die Wanderung ist für Mitglieder frei. Nichtmitglieder sind willkommen, es wird aber eine Teilnahmegebühr von 10,- Euro verlangt.

Anmeldungen bitte unter Tel. 06871/2845 oder 06871/2050018. Der Vorstand

*Ich gehe zu denen, die mich liebten, und warte auf die, die mich lieben.*



Am Freitag, 3. Mai 2019, ist unser geliebter Vater

### Ramadan Mazrek

der 27 Jahre in der Gemeinde Weiskirchen gelebt hat, im Alter von 58 Jahren verstorben.

Auf Wunsch des Verstorbenen wurde er in seiner Heimatgemeinde Pizren, Kosovo, im engsten Familienkreis beigesetzt.

Im Namen aller Angehörigen:  
**Selami Mazrek mit Familie**

Weiskirchen, im Mai 2019

*Am Samstag,  
25. Mai,  
werde ich*



*Alle, die mir gratulieren wollen,  
sind herzlich eingeladen ab 14.30 bis 18.00 Uhr  
ins Gasthaus Johannes in Weiskirchen,  
Lauterstein 1.*

*Heinz Bierbrauer*

## Herry's Kulturgarten

- Sa 25.5. **Joe Smoke & friends** Blues Rock Country  
Joe Smoke ist ein US -Singer und Songwriter + Band
- So 2.06. **Kaffeenachmittag** Spanische Musik + Tanz 16:00 Uhr  
**Los Payos+Daniela Lodani** Spanisch
- Fr 14.06. **Pink Varnish** Pop + Rockoldies  
1 Gitarre + 2 wunderbare Stimmen
- Sa 22.6. **Bold Hil Gang** Rock Oldies  
Bekannte Rocksongs mit 4 Stimmigem Gesang
- Sa 13.7. **Manuel Sattler** Liedermacher mit Band  
Mundart mit manchmal erschreckend ehrlichen Texten
- Sa 20.7. **Franco Jaques Trio** Rock aus Südamerika
- Sa 27.7. **Schlager und Oldie Abend**  
mit verschied. Interpreten u.a. Mark Marcel
- So 4.8. **Frühstücksbrunch mit Nonstop-Jazz** ab 10:00 h  
Vor Anmeldung wäre sehr Hilfreich Danke 01784589407
- Sa 10.8. **Sonic Silence** Musik v. Lindenberg -Grünemeyer u.v.m.
- Sa 24.8. **Indianische Gesänge im neuen Gewand**  
mit Sopranistin Bernadette Meyer und Pianistin Natalia Wolsdorfer
- Wadern / Vogelsbüsch 33 Tel. 01784589407**

## Gold & Antik Losheim Ankauf

Münzen, Papiergeld, Gold, Silber, Zinn, Zahngold, Blechspielzeug, Eisenbahnen, Bronzen, Meissen, Jägernachlässe, alte Postkarten, Opas Kriegserinnerungen, Bewertung Ihrer Sammlung

**seriös, kompetent, fair, sofort Bargeld**

Monika Biertz geb. Monz, [www.monas-bilderwelt.de](http://www.monas-bilderwelt.de)

P. Biertz, Dipl.-Wirtsch.-Ing., [www.goldankauf-losheim.de](http://www.goldankauf-losheim.de)

Saarbrücker Str. 25, Losheim, Tel. 06872-505347

**Ihr regionaler Partner mit Tradition**

## KLAUS BRÜCKER

**MINERALÖLHANDEL + SPEDITION**

Wadern-Morscholz  
Konfelder Straße 38  
Telefon 06871-4255

### Neue Öffnungszeiten:

Montag-Donnerstag: 8.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr

Freitag: 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Samstag geschlossen



**Gebr. BARTH**

**Weiskirchen & Merzig**

[www.Autohaus-Barth.de](http://www.Autohaus-Barth.de)



**NAPOLEON**

GOURMET GRILLS

Werden auch Sie  
zum Meisterkoch!



**Berger**  
CAMPING UND FREIZEIT

Fritz Berger Center  
Wolfsborn 33  
66679 Losheim am See  
Tel: 0 68 72 | 92 15 504

## Baumfällungen, Häckselarbeiten und Grünschnittannahme

(nur Baum- und Heckenschnitt)

Baumgipfelungen · Sägewerk · Brenn- und Kaminholz



**HeMaHolzverarbeitung Kläser GmbH**  
Lindenbergsstraße 19 · Hüttersdorf  
Telefon 0 68 87 - 23 25



**Treppen u. Fensterbänke**

Steinmetzmeister Am Erzweg 36 66839 Schmelz  
Tel. (06887) 900 990

## Wir suchen

- Auszubildende

**zum Automobilkaufmann/frau**  
für unseren Betrieb in Merzig

- Auszubildende

**zum KFZ-Mechatroniker m/w**  
für Merzig und Weiskirchen

- **Serviceassistent/in**

für Merzig mit Erfahrung im Autohaus

Bewerbungen bitte schriftlich oder per E-Mail  
an [j.barth@autohaus-barth.de](mailto:j.barth@autohaus-barth.de)

# Gebr. BARTH



**Autohaus Gebr. Barth GmbH**

Auf der Heide 4-8  
66709 Weiskirchen  
Tel. 06876/70070

Zum Wiesenhof 82a  
66663 Merzig  
Tel. 06861/915160

Verkauf ◦ Service ◦ Autovermietung ◦ Abschleppdienst ◦ Unfallreparaturen

In unserem modernen Industriebetrieb am Standort Losheim am See produzieren wir Holzfasertafeln für die Möbel- und Türenindustrie.

## Wir suchen:

# Aushilfspförtner m/w/d

auf Midijob-Basis

Ihr Profil

- Handwerkliches Geschick
- Sorgfältige, selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Gute PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Schichtarbeit (Früh-Spätshift)

Ihre Aufgaben

- Empfang von Besuchern
- Einweisung von Fahrzeugen, Lieferanten etc.
- Verwiegung aller Holzanfuhrer
- Erstellen diverser Papiere
- Dokumentation in der EDV

Wir bieten dafür:

- Arbeiten in einem freundlichen und innovativen Team
- eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- einen sicheren und erfolgreichen Arbeitgeber

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!  
Senden Sie diese bitte kurzfristig an:

**HOMANIT GmbH & Co. KG**  
Personalabteilung  
Niederlosheimer Straße 109  
66679 Losheim am See  
E-Mail: [v.steuer@homanit.de](mailto:v.steuer@homanit.de)

Unsere Personalabteilung steht Ihnen gern für weitere Fragen unter der Telefonnummer 06872 602 127 zur Verfügung.



# HOMANIT

## Stempel? Faber!

[verlag-faber.de](http://verlag-faber.de)



In unserem Betreuungsteam hat sich der Klapperstorch gemeldet.

Daher suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zusätzliche

**Betreuungskraft nach § 43 b (m/w)**  
(50 %-Stelle)



## Senioren- & Pflegeheim ZUR MÜHLE

66679 Losheim am See · Tel. 06872 - 1500

[www.pflege-losheim.de](http://www.pflege-losheim.de)

Angebot gültig von  
22.05. - 04.06.2019



**Maigouda**

niederländischer Schnittkäse,  
4 Wochen rindengereift,  
mit mikrobiellem Lab,  
mind. 50 % Fett i. Tr.

**1.19**  
Je 100g



**Frühkarotten**

lose oder  
1-kg-Beutel,  
aus Italien

**1.49**  
Je KG



**Fruchtsaft**

Direktsaft, 3 Sorten:  
Orange, Multifrucht  
oder Apfel-Mango

**2.49**  
Je Liter



**Naturjoghurt**

2 Sorten: stichfest  
oder mild mit  
Milchsäure-ABC-  
Kulturen,

**1.29**  
Je 500g

+ Pfand

Preisangabe in Euro, Solange der  
Vorrat reicht. Irrtum und Druck-  
fehler vorbehalten



**BioMarkt La Naturelle – Merzig, Wagnerstr. 20 – Losheim, Haagstr. 16**



**WIR WACHSEN WEITER  
UND SUCHEN SIE!**



**LOGISTIC &  
SERVICES**

Die KS-Logistic & Services GmbH & Co. KG ist ein inhabergeführtes Logistik-Unternehmen mit über 400 Mitarbeitern an sieben Standorten in Deutschland. Unser Unternehmen ist tätig für die Automobilindustrie, Lebensmittelindustrie und für Industriekunden.

Für unsere Niederlassung in **D-54427 Kell am See** suchen wir:

## **Auszubildende 2019** (w/m/d)

- **Fachkraft Lagerlogistik**
- **Kaufmann für Spedition u. Logistikdienstleistungen**

Sie haben Interesse an einem zukunftssicheren Ausbildungsplatz mit sehr guten Übernahmechancen und möchten unser Team verstärken? Dann Bewerben Sie sich jetzt per E-Mail.

Ausbildungsbeginn: 01.08.2019

Nähere Informationen zum Ausbildungsberuf finden Sie unter:  
[www.kslog.com/karriere](http://www.kslog.com/karriere)

(Unter [www.kslog.com](http://www.kslog.com) finden Sie Informationen zur wahlweisen verschlüsselten Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen.)

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bevorzugt per E-Mail (ausschließlich im PDF-Format) an: [bewerbung@kslog.com](mailto:bewerbung@kslog.com) oder per Post an:

KS-Logistic & Services GmbH & Co. KG  
Kapellenstr. 39 | D-54427 Kell am See | 02304 / 94216-30 |  
[bewerbung@kslog.com](mailto:bewerbung@kslog.com) | [www.kslog.com](http://www.kslog.com)

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab dem **01.08.2019** oder **ab sofort** einen Azubi (m/w) zur

## **Zahnmedizinischen Fachkraft**

Schulabschluss = mittlere Reife ist gewünscht.

Um schriftliche Bewerbung wird gebeten an folgende Adresse:

**Zahnärztliche Gemeinschaftspraxis**

**Dr. Georg Sender, Dr. Stefan Sender und Anke Sender**

Im Flürchen 15, 66687 Nunkirchen

App in Ihre  
berufliche  
Zukunft!



**DEKRA**  
DEKRA Arbeit GmbH

Für einen namhaften Hersteller der Gummi-Industrie am Standort Wadern-Büschfeld suchen wir ab sofort im 3- und 4-Schicht-Betrieb:

## **Produktionsmitarbeiter** (m/w/d)

- Vergütung nach BAP-Tarif
- zzgl. Branchenzuschlag • zzgl. Schichtzuschlag
- zzgl. Fahrgeld

**Mobilität erforderlich – Bewerben Sie sich jetzt!**

Dieses und weitere Stellenangebote  
finden Sie auch unter

[www.dekra-stellenmarkt.de](http://www.dekra-stellenmarkt.de),

**Niederlassung Saarlouis, Metzter Straße 42**  
[saarlouis.arbeit@dekra.com](mailto:saarlouis.arbeit@dekra.com), 06831-48787-0.



**FWG**  
Freie Wählergemeinschaft  
Weiskirchen



### **Werte Mitbürger,**

am Sonntag, 26.05.2019, werden u. a. die Mitglieder für den Gemeinde- und Ortsrat Weiskirchen durch Sie gewählt. Wir wollen Ihnen hiermit unsere Kandidaten für den Gemeinde- und Ortsrat nochmals vorstellen:



von links: **Frank Kaufmann, Armand Scharf, Manfred Göbel, Gunnar Schulz, Nicole May, Joachim Haas, Markus Wahlen, es fehlt Erwin Wahlen**

Wir möchten Ihnen heute noch etwas mit auf den Weg zur Wahlkabine geben: bilden Sie sich Ihre eigene Meinung, bleiben Sie dabei sachlich, lassen Sie sich nicht von Versprechungen verleiten und das Wichtige, nehmen Sie Ihr grundgesetzlich verankertes Wahlrecht wahr und gehen Sie zur Wahl.

Wir, die Freie Wählergemeinschaft, werden es Ihnen danken, auch wenn Sie das Kreuz an einer anderen Stelle machen sollten.

### **Mit Mut und Zuversicht für die Zukunft von Weiskirchen**

Freie Wähler

- ... sind keine Partei und doch politische Kraft.
- ... wollen den Sachverstand und Mitarbeit Unabhängiger ohne Parteibuch.
- ... sind unabhängig, ungebunden, nur der sachlichen und vernünftigen Entscheidung verpflichtet.
- ... haben ein Herz für unsere Heimat und sind bereit, sich dafür zu engagieren.
- ... stehen für mehr Transparenz ein.



### **Ihre FWG Weiskirchen**

Frei im Denken und bürgernah im Handeln ... füreinander, miteinander

**Fair - Wirklich - Geradeaus**

ViSdP: **Gunnar Schulz**, 1. Sprecher  
Zur Köllenbruchmühle 21, 66709 Weiskirchen

**Wir laden Sie zu einem  
unverbindlichen Probearbeiten ein**

**Wir suchen  
examierte  
Pflegefachkräfte**

**Pflegen  
mit Würde  
ist das  
höchste  
Gebot**

**Genug Zeit für  
die Pflege**

**Einstiegsgehalt  
17,33 € / Std.**

**ambeg.**  
Pflegedienst

**Pflegedienst ambeg GmbH**

**06871-5557**

[www.pflegedienst-ambeg.de](http://www.pflegedienst-ambeg.de)

- Individuell angepasste Einarbeitungszeit (auch für Wiedereinsteiger)
- Keine geteilten Dienste

- Familienfreundliche Arbeitszeit  
8-12 Uhr im Frühdienst  
16-20 Uhr Spätdienst
- Anstellung zwischen 40-80 %
- Anstellung auf 450-Euro-Basis

Von privat an privat  
**Bauplatz** mit Obstbaumwiese, 18,28 Ar, Breite: 13 m, eingezäunt, Doppelcarport, Materialcontainer und Geräteräume, zu verkaufen, Preis VB.  
**Tel. 0163/2015942**

**KAUFE FAST ALLES!**

Antik & Trödel, keine Möbel

**Antiquitäten, Schallplatten, Porzellan u.v.m**  
**Haushalts- und Geschäftsaufösungen**

**Telefon: 0 65 87 / 9 10 38 44**

**Am 26. Mai  
wählen!**



**Daniela**

**Schlegel-Friedrich**

**Eine starke Landrätin. Für Sie - Für Dich - Für Merzig-Wadern.**

[schlegel-friedrich.de](http://schlegel-friedrich.de)

**CDU**

# Rudi Schuler

Weiskirchen 0 68 76 / 3 88 **Partyservice**

Am Marktplatz 5 | 66709 Weiskirchen | E-Mail: info@partyservice-schuler.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. & Fr. von 7.30-18.00 Uhr, Mi. & Sa. von 7.30-13.00 Uhr

**Knaller zum Wochenstart**

Montagstüte am 27. Mai

2 Bratwurstschnitzel  
1 Ring Chililyoner  
200 g Fleischkäse

nur **5.99** €



Angebote vom 24. bis 29. Mai 2019

<b>la Rinderrouladen</b>	1 kg € <b>11,98</b>
<b>Schweinegulasch natur/gewürzt</b>	1 kg € <b>6,98</b>
<b>Spießbraten vom Kamm</b>	1 kg € <b>6,98</b>
<b>Schmierwurst grob</b>	100 g € <b>0,89</b>
<b>Käsegriller</b>	100 g € <b>0,89</b>
<b>gekochter Schinken</b>	100 g € <b>1,49</b>

**Heiße Theke**

Freitag: ..... Pulled Pork  
Mittwoch und Samstag: ..... gegrillter Lyoner  
Täglich: ..... Currywurst, Fleischkäse, Rollbraten, Kaffeespezialitäten

*Neues aus dem Dry Ager*

Das erste „Dry Aged Beef“ erblickt die Theke  
- Dry Aged Porterhouse Steak  
- Dry Aged T-Bone Steak  
- Dry Aged Rumpsteak



## Zuverlässige Küchenhilfe gesucht für Freitag, Samstag und Sonntag im Wechseldienst!



Eichenlaubstra e 3 Weiskirchen-Konfeld Tel. (0 68 76) 79 12 79

Die Jugendherberge Weiskirchen sucht eine flexible **Reinigungskraft** für vormittags auf 450-Euro-Basis.

Telefon 0 68 76 - 2 31



### KFZ-SACHVERSTÄNDIGER ANDREAS LAUER

Wadern-Morscholz - An der Träf 5a  
Tel. 0 68 71 - 9 20 95 55 • www.sv-lauer.de

- Schadenbegutachtung
- Unfallgutachten
- Wertgutachten
- Beweissicherung

Nun ist es wieder soweit:

## Zauberscheren Sommerfest 2019 Vol. 4.0

in Weierweiler

**Wo? Dorfstraße 26 (alles überdacht)**

**Wann? Samstag, 25. Mai 2019**

ab 18.00 Uhr: Fassbieranstich

ab 20.00 Uhr: mit der Womband

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt!  
**Zauberschere Eurer Team Zauberschere**

Dorfstraße 26 | 66709 Weiskirchen-Weierweiler  
Telefon 06874/1868973 - Mobil 01520/3868947

## KARWAT Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

### FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

## Fenster, Türen Wintergärten

Sie denken an anspruchsvolles Bauen? Sie verlangen Professionalität in Beratung und Ausführung? Sie bestehen auf handwerkliche Spitzenqualität?

Keine Frage. Alles aus einer Hand:



Limbacher Straße 10, 66687 Wadern-Büschfeld  
Tel. 0 68 7 4 / 1 8 3 0 0, Fax 06874/183030



glänzende Idee

## Inspirierend frische Wohnideen auf 3.000 m<sup>2</sup>



- FUSSBODENVERLEGUNG
- PARKETTARBEITEN
- GARDINENNÄHSERVICE
- SONNENSCHUTZ
- MALERARBEITEN
- VINYLBELÄGE
- TEPPICHBODEN
- PARKETT
- LAMINAT
- ESTRICHE

## deko THOME RAUMDESIGN

Wadern-Noswendel  
Telefon 0 68 71 / 90 3 90



## MEIN HANDWERK<sup>®</sup> REGIONAL ZUHAUSE

[www.deko-thome.de](http://www.deko-thome.de)

- TAPETEN
- FARBEN
- TEPPICHE
- MARKISEN
- GARDINEN